

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauwerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenspinnereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiter

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends Monatsbeitragspreis 1 Reichsmark (ohne Postgebühren) Bestellungen nur durch die Post. Schluß des Blattes: Montag früh	Herausgegeben vom Deutschen Bauwerksbund Berlin SW 48, Friedrichstraße 5/6	Preise für Geschäftsanzeigen nach Tarif. Arbeitsmarkt die dreispaltige Kleinzeile 3 M. Anzeigen der Bauwerksgesellschaften Zeile 50 M.
--	---	--

Ein Nachwort zu den Gemeindevahlen.

Die Stadtverordneten- und Gemeinderatswahlen in Preußen, Sachsen und Hessen liegen hinter uns. Auch zu den preußischen Provinziallandtagen ist gewählt worden. In unserer Nummer 45 haben wir bereits auf die Bedeutung der Gemeinderatswahlen hingewiesen. Wir hatten dargelegt, welche Wichtigkeit sie im allgemeinen und für die Bauarbeiterschaft im besonderen haben. In einer Anzahl von Orten sind jetzt durch diese Wahlen die Zustände insofern verschoben worden, daß nunmehr die Parteigruppierungen sich geändert haben. Jedoch im allgemeinen betrachtet hat sich an der Zusammensetzung in den Stadt- und Dorparlamenten wenig geändert. Zunächst sei gesagt, daß seit altersher den Kommunalwahlen im deutschen Volke weniger Wichtigkeit beigemessen wird, als etwa den Reichstagswahlen. Obwohl das Kommunalwahlrecht genau so demokratisch ausgebaut ist wie jedes andere Wahlrecht in Deutschland, beobachten wir dennoch, daß etwa 20 bis 25 Prozent der Wählererschaft sich an diesen Wahlen weniger beteiligen, als an den Reichstagswahlen. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn keine Partei — abgesehen vielleicht von den Hyänen des politischen Schlachtfeldes, den Nationalsozialisten — einen numerischen Stimmenzuwachs erfahren hat.

Wir hatten im „Grundstein“ Nummer 45 aufgefordert, bei diesen Wahlen die Stimmen der Bauarbeiter der Sozialdemokratischen Partei zuzuwenden. Wir hatten dies auch ausführlich begründet. Selbstverständlich können wir als eine Gewerkschaft, die parteipolitisch neutral ist, auf kein Mitglied irgendwelchen Zwang ausüben, nun auch wirklich sozialdemokratisch zu wählen; dies verbietet schon das geheime Wahlrecht. Wenn in unserem „Grundstein“ eine derartige Aufforderung ergab, so bedeutet sie im Grunde genommen einen ernsthaften Ruf an die Mitglieder; unser Bundesvorstand betrachtet solche Aufforderungen als eines der Mittel, um die Interessen der Bauarbeiter und damit in indirekter Weise auch die Interessen unseres Deutschen Bauwerksbundes wahrzunehmen. Im übrigen bleibt für den Deutschen Bauwerksbund bestehen, daß für seine Mitglieder, genau betrachtet, seine S a h u n g e n in Frage kommen. Diese von der höchsten Körperschaft beschlossene Satzung legt selbstverständlich jedem Mitgliede die Verpflichtung auf, sie in allen Teilen einzubalten. Wer dem nachkommt, der hat seine Pflicht als Mitglied des Bauwerksbundes erfüllt. Kraft dieser Neutralität würden wir auch keinen Grund finden können, gegen Mitglieder einzuschreiten, die sich politisch in der ihnen genehmen Partei betätigen, selbst dann, wenn dadurch indirekt die allgemeinen politischen Arbeiterinteressen verletzt würden. Solche Mitglieder befinden sich allerdings nach unserer Meinung auf falschem politischen Pfade, und es liegt uns ob, sie aufzuklären, um sie für politische Ziele zu gewinnen, die mit den Zielen des Deutschen Bauwerksbundes mehr konform gehen. Ein Grund, gegen sie einzuschreiten, so lange sie unsere Satzung in allen Teilen hochhalten und vorzüglich die Interessen des Bundes nicht schädigen, ist nicht gegeben.

Wir sagten bereits, besonders starke politische Verschiebungen haben sich aus den verlossenen Stadtverordneten- und Gemeinderatswahlen nicht ergeben. Bemerkenswert sei aber dennoch, daß sich die Zahl jener Stadt- und Dorparlamente, in denen Sozialdemokraten und Kommunisten die absolute Mehrheit haben, vermehrt hat. Leider ist dies kein Gewinn für die Arbeiterschaft. Großes könnte geleistet werden, wenn sich beide Parteien auf einer ehrlichen Linie finden könnten, um dann gemeinsam zum

Wohle der Arbeiterschaft des Ortes zu wirken. Das aber ist in den allerersten Fällen möglich. Wir müßten es leider wiederholen: Die Kommunistische Partei ist nicht zu dem Zwecke gegründet, praktische Arbeiterpolitik zu treiben; sie soll im Gegenteil vermittelnd wirken, und dies tut sie auch, indem sie bei jeder Gelegenheit, in der ein Zusammenwirken beider Parteien im Stadt- oder Dorparlament angeregt wird, derartige Forderungen auf Tapet bringt, die einfach und durchführbar sind. Dadurch gewinnt sie an Agitationsstoff. Vor allen Dingen sucht sie sich auch bei kostspieligen Anträgen um die Deckungsfrage herumzubrühen; sie will eben keinerlei Verantwortung übernehmen, sie hat ihre gesamte Kraft ausschließlich auf habnähichste Agitation eingestellt. Darunter leiden natürlich die Interessen der Arbeiterschaft und die Parteien des Besitz-Bürgerturns haben davon den Vorteil. Da durch eine solche unsinnige Zersplitterung eine Mehrheitsbildung durch die Vertreter der Arbeiterschaft nicht möglich ist, muß diese Mehrheitsbildung von der auf Aufbau gerichteten Sozialdemokratischen Partei gesucht werden, sie muß, um S c h l i m m e r e s zu verhindern, mit weiter rechtsstehenden Parteien Kompromisse eingehen. Kompromisspolitik ist für die Arbeiterschaft selbstverständlich schlechter als eine klare Arbeiterpolitik. So wirkt der Radikalismus von links — ebenso wie der von rechts — zu u n g u n s t e n der Arbeiterklasse. Am auffälligsten wird dies z. B. in der Reichshauptstadt zu beobachten sein. Dort zeigen die Wahlen, die den extremen Parteien Mandatszuwachs gebracht haben, keine klare politische Mehrheit mehr. Das ist ein großer Nachteil, nicht zuletzt für die arbeitende Bevölkerung Berlins. In Berlin ist es besonders so, daß zwar Hunderttausende von Wählern und Wählerinnen wissen, was sie wollen, aber ein großer Teil der Einwohnererschaft der Reichshauptstadt gehört, wie in fast allen anderen Orten auch, zu jener gallertartigen Wählermasse, die nicht weiß, was sie politisch will, die keine klaren politischen Gedanken hat und bei Wahlen dem nachläuft, der am meisten verspricht. Wer in dieser Richtung das Maul am weitesten aufreißen kann, dem gehört diese in der politischen Anschauung unklare Masse. Wir besprechen weiter unten einen Fall solcher unsinnigen Politik, auf den anscheinend viele Wähler Berlins heringefallen sind.

Wir kommen zum Kern: Trotz mancher Ungunst ist es bei diesen Wahlen den Parteien, die Gegner der Sozialdemokratie sind, nicht gelungen, die Politik der öffentlichen Hand in den Gemeinden irgendwie zu schädigen. Dar u m g i n g e s i n W i r k l i c h k e i t Man wollte den sozialdemokratischen Einfluß in den Stadt- und Gemeindeparlamenten — den Marxismus, wie man es nannte — brechen, oder mindestens derartig eindämmen, daß die gemeinnützige Wirtschaftspolitik, die heute in den Kommunen vielfach Platz gegriffen hat, gebrochen und die privatwirtschaftliche Politik an diese Stelle gesetzt wird. Darum ging es in Wirklichkeit. Unter diesem Gesichtspunkte schwinden alle nebensächlichen Kampfpavolen, schwindet dieser große Verleumdungselbstzug gegen die Sozialdemokratie zu einem Nichts. Was der Kern der diesmaligen Kommunalwahlen. Und bei dem Kampf um dieses Problem waren alle Parteien in brüderlicher Eintracht geistig verbunden; der Kampf galt in dieser Richtung einzig und allein der Sozialdemokratie. Und das Resultat der Wahl ist damit am treffendsten gekennzeichnet, wenn man sagt: Die bisherige Politik in den Gemeinden wird weitergeführt, und zwar zugunsten der arbeitenden Klasse; die privatwirtschaftlichen Beeinflussungen der Stadt- und Dorfpolitik

werden, wo die Sozialdemokratie ausschlaggebend ist, nach wie vor zugunsten der Allgemeinheit bekämpft werden.

Wir sagten vorher, daß sich durch die Wahlen in einer Reihe von Orten die politischen Kräfte verschoben haben. Wir nannten dabei Berlin, wo die Kommunistische Partei einen unbestrittenen Erfolg buchen konnte, obwohl auch sie die für sie bei der letzten Reichstagswahl abgegebene Stimmenzahl nicht erreichen konnte. Der bekannte Sklarek-Skandal ist von den Kommunisten weidlich ausgenutzt worden. Und obwohl in diese schmutzige Affäre Mitglieder aller Parteien verwickelt waren, wurde von links und rechts gehezt, daß sich die Balken bogen. Gewiß, die reine Wesse fehlt in dieser Schmutzgeschichte manchem „Prominenten“. Und wenn es sich in dieser lumpigen Angelegenheit nur um einige Anzüge und Pelzgarnituren handelte, so wäre dem an und für sich entgegenzubringen, daß in der Ära der blinkenden Kaiserzeit weit mehr und in weit größerem Maßstabe Durchstechereien aller Art vorgekommen sind. Damals lag S y s t e m in der Sache, so daß Bismarck sagen konnte: „Meine Minister haben alle genommen.“ Heute hängt man die kleinen Spießhüben. Doch davon abgesehen vertreten wir seit jeher den Standpunkt, daß Verfehlungen einzelner niemals der politischen Partei, der der Betreffende bei Begehung seiner schmutzigen Tat angehört hat, zur Last gelegt werden könne. Sünder und Strauchelnde finden sich in allen Parteien. Aber dieser vernünftige Standpunkt gilt heutzutage nicht mehr! Man benützt die Verfehlungen einzelner, um sie der Partei, der er zufällig angehört, zur Last zu legen. Dabei wurde im Sklarek-Falle verurteilt, was die eigene Partei zu belassen geeignet war, und um so lebhafter ins grelle Rampenlicht gezerrt, was den anderen Parteien in die Schuhe geschoben werden konnte. Obwohl alle Parteien zum Sklarek-Skandal mitwirkende „Prominente“ gestellt hatten, regnete es aus Jauchekübeln von links und rechts vor allem auf die Sozialdemokratie. Dabei wurden Tatzachen entwirrt und habnähichere Verleumdungen der verschiedensten Art ebenfalls als unumstößliche „Tatzachen“ der aufkannenden Mittelwelt vorgelegt. Fleißig wurde auch in der Vergangenheit der Kandidaten herumgeschmüffelt, um irgend etwas „Schrenrübriges“ aus alten Zeiten bei ihnen aufzuspüren. Und so etwas wurde dann den Zeitgenossen als unfähliche, belastende „Wahrheit“ aufgedischt! Aber das zieht immer bei denen, die ohne Grundfälle sind, die arm sind im Geiste, bei denen, die nicht alle werden. So etwas nennt man eben heutzutage bei den Kommunisten die Verfechtung der marxistischen Theorie. Es kommt weiter hinzu, daß man in Berlin und anderen Großstädten die habnähichsten Agitationsanträge im Stadtverordnetenkollegium vorbrachte, nur um die Gunst der Massen zu gewinnen, nur um zu zeigen, was für tüchtige Kerle die Kommunisten sind und in welcher „entschiedenen“ Weise sie für das Interesse der arbeitenden Klasse und der Arbeitslosen einzutreten bemüht sind. Anträge, die von vornherein den Stempel der Unmöglichkeit an sich trugen, wurden mit tiefstem Ernst oder mit ungeheurer Kadav in den Stadtverordnungen verteidigt. Einer dieser Anträge, der in der Reichshauptstadt gestellt wurde, sei aus der großen Fülle herausgegriffen und hier etwas näher beleuchtet. In Berlin hatten die Kommunisten im Erwerbslosenausgleich und in der Stadtverordnetenverammlung einen Antrag gestellt, wonach die monatlichen Unterstützungsrückfälle für arbeitslose einzelne Personen auf 90 M.

Arterienverkalkung



Es ist fruchtbar, wie oft man heute schon bei vielen jungen Menschen arterienverkalkende Symptome sieht. Die richtige Anwendung geeigneter Genußmittel ist deshalb dringend geboten.

Der Arzt Dr. med. James Silberstein hat eine ganze Reihe von Patienten mit dem bekannten Herbario-Arteriolektol-Präparat erfolgreich behandelt und berichtet u. a.: „Erregte Patienten wurden ruhiger, Schwimmbadbesuche ließen an Stärke und Festigkeit nach, hartnäckige Schlaflosigkeit wurde weitgehend beseitigt, das Herzgefühl auf dem Rücken wurde fester und fester, die allgemeine Befindlichkeit, selbst nach ein bis zwei Wochen, wurde durch das Blutdrucksenkungsmittel und frühzeitigen Tod durch Phosphorsäure-Verderbnis-Arteriolektol-Präparat.“

Wegen der Gefahr des Herzversagens ist es notwendig, dass die Arterienverkalkung durch dieses Präparat beseitigt wird. Die Patienten, die dieses Präparat erhalten, sind durch die Wirkung des Herbario-Arteriolektol-Präparats in der Lage, ihre Gesundheit zu erhalten und zu verbessern. Die Patienten, die dieses Präparat erhalten, sind durch die Wirkung des Herbario-Arteriolektol-Präparats in der Lage, ihre Gesundheit zu erhalten und zu verbessern.

10000 Dankfahnen über Bettfedern

Die gute u. billige Bettfedern, 1.90, 2.50, 3.00, 3.50, 4.00, 4.50, 5.00, 5.50, 6.00, 6.50, 7.00, 7.50, 8.00, 8.50, 9.00, 9.50, 10.00, 10.50, 11.00, 11.50, 12.00, 12.50, 13.00, 13.50, 14.00, 14.50, 15.00, 15.50, 16.00, 16.50, 17.00, 17.50, 18.00, 18.50, 19.00, 19.50, 20.00, 20.50, 21.00, 21.50, 22.00, 22.50, 23.00, 23.50, 24.00, 24.50, 25.00, 25.50, 26.00, 26.50, 27.00, 27.50, 28.00, 28.50, 29.00, 29.50, 30.00, 30.50, 31.00, 31.50, 32.00, 32.50, 33.00, 33.50, 34.00, 34.50, 35.00, 35.50, 36.00, 36.50, 37.00, 37.50, 38.00, 38.50, 39.00, 39.50, 40.00, 40.50, 41.00, 41.50, 42.00, 42.50, 43.00, 43.50, 44.00, 44.50, 45.00, 45.50, 46.00, 46.50, 47.00, 47.50, 48.00, 48.50, 49.00, 49.50, 50.00, 50.50, 51.00, 51.50, 52.00, 52.50, 53.00, 53.50, 54.00, 54.50, 55.00, 55.50, 56.00, 56.50, 57.00, 57.50, 58.00, 58.50, 59.00, 59.50, 60.00, 60.50, 61.00, 61.50, 62.00, 62.50, 63.00, 63.50, 64.00, 64.50, 65.00, 65.50, 66.00, 66.50, 67.00, 67.50, 68.00, 68.50, 69.00, 69.50, 70.00, 70.50, 71.00, 71.50, 72.00, 72.50, 73.00, 73.50, 74.00, 74.50, 75.00, 75.50, 76.00, 76.50, 77.00, 77.50, 78.00, 78.50, 79.00, 79.50, 80.00, 80.50, 81.00, 81.50, 82.00, 82.50, 83.00, 83.50, 84.00, 84.50, 85.00, 85.50, 86.00, 86.50, 87.00, 87.50, 88.00, 88.50, 89.00, 89.50, 90.00, 90.50, 91.00, 91.50, 92.00, 92.50, 93.00, 93.50, 94.00, 94.50, 95.00, 95.50, 96.00, 96.50, 97.00, 97.50, 98.00, 98.50, 99.00, 99.50, 100.00, 100.50, 101.00, 101.50, 102.00, 102.50, 103.00, 103.50, 104.00, 104.50, 105.00, 105.50, 106.00, 106.50, 107.00, 107.50, 108.00, 108.50, 109.00, 109.50, 110.00, 110.50, 111.00, 111.50, 112.00, 112.50, 113.00, 113.50, 114.00, 114.50, 115.00, 115.50, 116.00, 116.50, 117.00, 117.50, 118.00, 118.50, 119.00, 119.50, 120.00, 120.50, 121.00, 121.50, 122.00, 122.50, 123.00, 123.50, 124.00, 124.50, 125.00, 125.50, 126.00, 126.50, 127.00, 127.50, 128.00, 128.50, 129.00, 129.50, 130.00, 130.50, 131.00, 131.50, 132.00, 132.50, 133.00, 133.50, 134.00, 134.50, 135.00, 135.50, 136.00, 136.50, 137.00, 137.50, 138.00, 138.50, 139.00, 139.50, 140.00, 140.50, 141.00, 141.50, 142.00, 142.50, 143.00, 143.50, 144.00, 144.50, 145.00, 145.50, 146.00, 146.50, 147.00, 147.50, 148.00, 148.50, 149.00, 149.50, 150.00, 150.50, 151.00, 151.50, 152.00, 152.50, 153.00, 153.50, 154.00, 154.50, 155.00, 155.50, 156.00, 156.50, 157.00, 157.50, 158.00, 158.50, 159.00, 159.50, 160.00, 160.50, 161.00, 161.50, 162.00, 162.50, 163.00, 163.50, 164.00, 164.50, 165.00, 165.50, 166.00, 166.50, 167.00, 167.50, 168.00, 168.50, 169.00, 169.50, 170.00, 170.50, 171.00, 171.50, 172.00, 172.50, 173.00, 173.50, 174.00, 174.50, 175.00, 175.50, 176.00, 176.50, 177.00, 177.50, 178.00, 178.50, 179.00, 179.50, 180.00, 180.50, 181.00, 181.50, 182.00, 182.50, 183.00, 183.50, 184.00, 184.50, 185.00, 185.50, 186.00, 186.50, 187.00, 187.50, 188.00, 188.50, 189.00, 189.50, 190.00, 190.50, 191.00, 191.50, 192.00, 192.50, 193.00, 193.50, 194.00, 194.50, 195.00, 195.50, 196.00, 196.50, 197.00, 197.50, 198.00, 198.50, 199.00, 199.50, 200.00, 200.50, 201.00, 201.50, 202.00, 202.50, 203.00, 203.50, 204.00, 204.50, 205.00, 205.50, 206.00, 206.50, 207.00, 207.50, 208.00, 208.50, 209.00, 209.50, 210.00, 210.50, 211.00, 211.50, 212.00, 212.50, 213.00, 213.50, 214.00, 214.50, 215.00, 215.50, 216.00, 216.50, 217.00, 217.50, 218.00, 218.50, 219.00, 219.50, 220.00, 220.50, 221.00, 221.50, 222.00, 222.50, 223.00, 223.50, 224.00, 224.50, 225.00, 225.50, 226.00, 226.50, 227.00, 227.50, 228.00, 228.50, 229.00, 229.50, 230.00, 230.50, 231.00, 231.50, 232.00, 232.50, 233.00, 233.50, 234.00, 234.50, 235.00, 235.50, 236.00, 236.50, 237.00, 237.50, 238.00, 238.50, 239.00, 239.50, 240.00, 240.50, 241.00, 241.50, 242.00, 242.50, 243.00, 243.50, 244.00, 244.50, 245.00, 245.50, 246.00, 246.50, 247.00, 247.50, 248.00, 248.50, 249.00, 249.50, 250.00, 250.50, 251.00, 251.50, 252.00, 252.50, 253.00, 253.50, 254.00, 254.50, 255.00, 255.50, 256.00, 256.50, 257.00, 257.50, 258.00, 258.50, 259.00, 259.50, 260.00, 260.50, 261.00, 261.50, 262.00, 262.50, 263.00, 263.50, 264.00, 264.50, 265.00, 265.50, 266.00, 266.50, 267.00, 267.50, 268.00, 268.50, 269.00, 269.50, 270.00, 270.50, 271.00, 271.50, 272.00, 272.50, 273.00, 273.50, 274.00, 274.50, 275.00, 275.50, 276.00, 276.50, 277.00, 277.50, 278.00, 278.50, 279.00, 279.50, 280.00, 280.50, 281.00, 281.50, 282.00, 282.50, 283.00, 283.50, 284.00, 284.50, 285.00, 285.50, 286.00, 286.50, 287.00, 287.50, 288.00, 288.50, 289.00, 289.50, 290.00, 290.50, 291.00, 291.50, 292.00, 292.50, 293.00, 293.50, 294.00, 294.50, 295.00, 295.50, 296.00, 296.50, 297.00, 297.50, 298.00, 298.50, 299.00, 299.50, 300.00, 300.50, 301.00, 301.50, 302.00, 302.50, 303.00, 303.50, 304.00, 304.50, 305.00, 305.50, 306.00, 306.50, 307.00, 307.50, 308.00, 308.50, 309.00, 309.50, 310.00, 310.50, 311.00, 311.50, 312.00, 312.50, 313.00, 313.50, 314.00, 314.50, 315.00, 315.50, 316.00, 316.50, 317.00, 317.50, 318.00, 318.50, 319.00, 319.50, 320.00, 320.50, 321.00, 321.50, 322.00, 322.50, 323.00, 323.50, 324.00, 324.50, 325.00, 325.50, 326.00, 326.50, 327.00, 327.50, 328.00, 328.50, 329.00, 329.50, 330.00, 330.50, 331.00, 331.50, 332.00, 332.50, 333.00, 333.50, 334.00, 334.50, 335.00, 335.50, 336.00, 336.50, 337.00, 337.50, 338.00, 338.50, 339.00, 339.50, 340.00, 340.50, 341.00, 341.50, 342.00, 342.50, 343.00, 343.50, 344.00, 344.50, 345.00, 345.50, 346.00, 346.50, 347.00, 347.50, 348.00, 348.50, 349.00, 349.50, 350.00, 350.50, 351.00, 351.50, 352.00, 352.50, 353.00, 353.50, 354.00, 354.50, 355.00, 355.50, 356.00, 356.50, 357.00, 357.50, 358.00, 358.50, 359.00, 359.50, 360.00, 360.50, 361.00, 361.50, 362.00, 362.50, 363.00, 363.50, 364.00, 364.50, 365.00, 365.50, 366.00, 366.50, 367.00, 367.50, 368.00, 368.50, 369.00, 369.50, 370.00, 370.50, 371.00, 371.50, 372.00, 372.50, 373.00, 373.50, 374.00, 374.50, 375.00, 375.50, 376.00, 376.50, 377.00, 377.50, 378.00, 378.50, 379.00, 379.50, 380.00, 380.50, 381.00, 381.50, 382.00, 382.50, 383.00, 383.50, 384.00, 384.50, 385.00, 385.50, 386.00, 386.50, 387.00, 387.50, 388.00, 388.50, 389.00, 389.50, 390.00, 390.50, 391.00, 391.50, 392.00, 392.50, 393.00, 393.50, 394.00, 394.50, 395.00, 395.50, 396.00, 396.50, 397.00, 397.50, 398.00, 398.50, 399.00, 399.50, 400.00, 400.50, 401.00, 401.50, 402.00, 402.50, 403.00, 403.50, 404.00, 404.50, 405.00, 405.50, 406.00, 406.50, 407.00, 407.50, 408.00, 408.50, 409.00, 409.50, 410.00, 410.50, 411.00, 411.50, 412.00, 412.50, 413.00, 413.50, 414.00, 414.50, 415.00, 415.50, 416.00, 416.50, 417.00, 417.50, 418.00, 418.50, 419.00, 419.50, 420.00, 420.50, 421.00, 421.50, 422.00, 422.50, 423.00, 423.50, 424.00, 424.50, 425.00, 425.50, 426.00, 426.50, 427.00, 427.50, 428.00, 428.50, 429.00, 429.50, 430.00, 430.50, 431.00, 431.50, 432.00, 432.50, 433.00, 433.50, 434.00, 434.50, 435.00, 435.50, 436.00, 436.50, 437.00, 437.50, 438.00, 438.50, 439.00, 439.50, 440.00, 440.50, 441.00, 441.50, 442.00, 442.50, 443.00, 443.50, 444.00, 444.50, 445.00, 445.50, 446.00, 446.50, 447.00, 447.50, 448.00, 448.50, 449.00, 449.50, 450.00, 450.50, 451.00, 451.50, 452.00, 452.50, 453.00, 453.50, 454.00, 454.50, 455.00, 455.50, 456.00, 456.50, 457.00, 457.50, 458.00, 458.50, 459.00, 459.50, 460.00, 460.50, 461.00, 461.50, 462.00, 462.50, 463.00, 463.50, 464.00, 464.50, 465.00, 465.50, 466.00, 466.50, 467.00, 467.50, 468.00, 468.50, 469.00, 469.50, 470.00, 470.50, 471.00, 471.50, 472.00, 472.50, 473.00, 473.50, 474.00, 474.50, 475.00, 475.50, 476.00, 476.50, 477.00, 477.50, 478.00, 478.50, 479.00, 479.50, 480.00, 480.50, 481.00, 481.50, 482.00, 482.50, 483.00, 483.50, 484.00, 484.50, 485.00, 485.50, 486.00, 486.50, 487.00, 487.50, 488.00, 488.50, 489.00, 489.50, 490.00, 490.50, 491.00, 491.50, 492.00, 492.50, 493.00, 493.50, 494.00, 494.50, 495.00, 495.50, 496.00, 496.50, 497.00, 497.50, 498.00, 498.50, 499.00, 499.50, 500.00, 500.50, 501.00, 501.50, 502.00, 502.50, 503.00, 503.50, 504.00, 504.50, 505.00, 505.50, 506.00, 506.50, 507.00, 507.50, 508.00, 508.50, 509.00, 509.50, 510.00, 510.50, 511.00, 511.50, 512.00, 512.50, 513.00, 513.50, 514.00, 514.50, 515.00, 515.50, 516.00, 516.50, 517.00, 517.50, 518.00, 518.50, 519.00, 519.50, 520.00, 520.50, 521.00, 521.50, 522.00, 522.50, 523.00, 523.50, 524.00, 524.50, 525.00, 525.50, 526.00, 526.50, 527.00, 527.50, 528.00, 528.50, 529.00, 529.50, 530.00, 530.50, 531.00, 531.50, 532.00, 532.50, 533.00, 533.50, 534.00, 534.50, 535.00, 535.50, 536.00, 536.50, 537.00, 537.50, 538.00, 538.50, 539.00, 539.50, 540.00, 540.50, 541.00, 541.50, 542.00, 542.50, 543.00, 543.50, 544.00, 544.50, 545.00, 545.50, 546.00, 546.50, 547.00, 547.50, 548.00, 548.50, 549.00, 549.50, 550.00, 550.50, 551.00, 551.50, 552.00, 552.50, 553.00, 553.50, 554.00, 554.50, 555.00, 555.50, 556.00, 556.50, 557.00, 557.50, 558.00, 558.50, 559.00, 559.50, 560.00, 560.50, 561.00, 561.50, 562.00, 562.50, 563.00, 563.50, 564.00, 564.50, 565.00, 565.50, 566.00, 566.50, 567.00, 567.50, 568.00, 568.50, 569.00, 569.50, 570.00, 570.50, 571.00, 571.50, 572.00, 572.50, 573.00, 573.50, 574.00, 574.50, 575.00, 575.50, 576.00, 576.50, 577.00, 577.50, 578.00, 578.50, 579.00, 579.50, 580.00, 580.50, 581.00, 581.50, 582.00, 582.50, 583.00, 583.50, 584.00, 584.50, 585.00, 585.50, 586.00, 586.50, 587.00, 587.50, 588.00, 588.50, 589.00, 589.50, 590.00, 590.50, 591.00, 591.50, 592.00, 592.50, 593.00, 593.50, 594.00, 594.50, 595.00, 595.50, 596.00, 596.50, 597.00, 597.50, 598.00, 598.50, 599.00, 599.50, 600.00, 600.50, 601.00, 601.50, 602.00, 602.50, 603.00, 603.50, 604.00, 604.50, 605.00, 605.50, 606.00, 606.50, 607.00, 607.50, 608.00, 608.50, 609.00, 609.50, 610.00, 610.50, 611.00, 611.50, 612.00, 612.50, 613.00, 613.50, 614.00, 614.50, 615.00, 615.50, 616.00, 616.50, 617.00, 617.50, 618.00, 618.50, 619.00, 619.50, 620.00, 620.50, 621.00, 621.50, 622.00, 622.50, 623.00, 623.50, 624.00, 624.50, 625.00, 625.50, 626.00, 626.50, 627.00, 627.50, 628.00, 628.50, 629.00, 629.50, 630.00, 630.50, 631.00, 631.50, 632.00, 632.50, 633.00, 633.50, 634.00, 634.50, 635.00, 635.50, 636.00, 636.50, 637.00, 637.50, 638.00, 638.50, 639.00, 639.50, 640.00, 640.50, 641.00, 641.50, 642.00, 642.50, 643.00, 643.50, 644.00, 644.50, 645.00, 645.50, 646.00, 646.50, 647.00, 647.50, 648.00, 648.50, 649.00, 649.50, 650.00, 650.50, 651.00, 651.50, 652.00, 652.50, 653.00, 653.50, 654.00, 654.50, 655.00, 655.50, 656.00, 656.50, 657.00, 657.50, 658.00, 658.50, 659.00, 659.50, 660.00, 660.50, 661.00, 661.50, 662.00, 662.50, 663.00, 663.50, 664.00, 664.50, 665.00, 665.50, 666.00, 666.50, 667.00, 667.50, 668.00, 668.50, 669.00, 669.50, 670.00, 670.50, 671.00, 671.50, 672.00, 672.50, 673.00, 673.50, 674.00, 674.50, 675.00, 675.50, 676.00, 676.50, 677.00, 677.50, 678.00, 678.50, 679.00, 679.50, 680.00, 680.50, 681.00, 681.50, 682.00, 682.50, 683.00, 683.50, 684.00, 684.50, 685.00, 685.50, 686.00, 686.50, 687.00, 687.50, 688.00, 688.50, 689.00, 689.50, 690.00, 690.50, 691.00, 691.50, 692.00, 692.50, 693.00, 693.50, 694.00, 694.50, 695.00, 695.50, 696.00, 696.50, 697.00, 697.50, 698.00, 698.50, 699.00, 699.50, 700.00, 700.50, 701.00, 701.50, 702.00, 702.50, 703.00, 703.50, 704.00, 704.50, 705.00, 705.50, 706.00, 706.50, 707.00, 707.50, 708.00, 708.50, 709.00, 709.50, 710.00, 710.50, 711.00, 711.50, 712.00, 712.50, 713.00, 713.50, 714.00, 714.50, 715.00, 715.50, 716.00, 716.50, 717.00, 717.50, 718.00, 718.50, 719.00, 719.50, 720.00, 720.50, 721.00, 721.50, 722.00, 722.50, 723.00, 723.50, 724.00, 724.50, 725.00, 725.50, 726.00, 726.50, 727.00, 727.50, 728.00, 728.50, 729.00, 729.50, 730.00, 730.50, 731.00, 731.50, 732.00, 732.50, 733.00, 733.50, 734.00, 734.50, 735.00, 735.50, 736.00, 736.50, 737.00, 737.50, 738.00, 738.50, 739.00, 739.50, 740.00, 740.50, 741.00, 741.50, 742.00, 742.50, 743.00, 743.50, 744.00, 744.50, 745.00, 745.50, 746.00, 746.50, 747.00, 747.50, 748.00, 748.50, 749.00, 749.50, 750.00, 750.50, 751.00, 751.50, 752.00, 752.50, 753.00, 753.50, 754.00, 754.50, 755.00, 755

Bücher- und Schriften

„Gesellschaftslehre.“ Monographien für Theorie und Praxis der gesamten Gesellschaftslehre. Herausgegeben von Paul J. B. ...

„Die Gemeinbe.“ ...

„Soziale Baumwirtschaft.“ ...

Welfermanns Monatshefte. ...

Ein Ruppel. ...

Welfer und unter der Erde. ...

BEKANNTMACHUNG DES BUNDESVERSTANDES

Angeschlossen sind entsprechend § 16 der Bundesfassung vom Bundesvorstand: ...

Geflohen wurde in Eisleben das Mitgliedsbuch Nummer 3764 D ...

Vom 22. Oktober bis 8. November haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gefandt: ...

Vom 9. bis 14. November haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gefandt: ...

Vom 9. bis 14. November haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse gefandt: ...

Kalender: ...

Erklärung: ...

Baugewerkschaft Lüneburg. ...

373. Hamburger Staats-Lotterie

Diese Lotterie ist auch in Preußen, Thüringen und Braunschweig genehmigt

Ich verweise auf die bedeutende Verbesserung des Gewinnplanes und auf die große Zahl hoher Treffer bei geringer Losanzahl. Es gelangen

10 Millionen 065 190 Reichsmark

Siebenhundertfünfzigtausend

(3/4 Millionen Reichsmark)

Höchstgewinne evtl. RM. 650 000, 640 000, 630 000, 620 000, 610 000, 600 000, 300 000, 250 000, 200 000, 100 000, 90 000, 80 000, 70 000, 60 000, 50 000, 45 000, viele à 40 000, 35 000, 30 000, 25 000, 20 000 usw.

Der amtlich festgesetzte Preis beträgt für jede Klasse:

1/8 Los RM. 3,50 | 1/4 Los RM. 7,— | 1/2 Los RM. 14,— | 3/4 Los RM. 28,— | Porto und Liste 35 Pfennig extra

Aufträge zur ersten Klasse umgehend erbeten, spätestens bis zum 7. Dezember 1929. — Amtlicher Plan gratis.

Philipp Fürst, Hauptkollekte, Hamburg, Gr. Bleichen 82 d

Bestellbrief, hier abtrennen!

An die Hauptkollekte PHILIPP FÜRST in Hamburg 36, Große Bleichen 82 d. — Postscheckkonto Hamburg 9890.

Ersuche um Zusendung von: ganzen Original-Los à Mk. 28,—, halben 14,—, viertel 7,—, achtel 3,50

Porto und Gewinnliste 35 Pf. extra. Name: _____, Wohnort: _____, Adresse: _____

Betrag erhalten Sie beifolgend per Einschreiben — per Postanweisung — Zahlkarte — ist durch Nachnahme zu erheben. (Nichtzutreff. bitte zu durchstreichen.)

Von unserem Jungvolk

Warum Schulungsarbeit in den Jugendabteilungen?

Schulung, Wissensvermittlung, Bildung, Kenntnisse, Macht und noch viel mehr Worte sind es, die heute in Verbänden, in Versammlungen, dahin und unterwegs auf dem Wege von und zur Arbeitsstätte gesprochen werden, die umstritten sind, denen man Wert beimisst, über die man auch schimpft, aber — man kommt nicht um sie herum. Zwar meinen noch viele Kollegen von der „alten Schule“, sie hätten in ihrer Jugend nichts dergleichen geboten bekommen wie die Jugend heute. Manche meinen auch, so viel der Schulung läge gar nicht vor. Sie, die Alten, seien auch einmal jung gewesen, hätten aber keine Schulungsmittel heutiger Art zur Verfügung gehabt und wären doch auch recht tüchtige Kerle geworden. Das stimmt. Viele sind tüchtige Facharbeiter, tüchtige Gewerkschafter und auch Sozialisten geworden. Aber nicht alle sind es geworden. Daran krankten wir in unserer Bewegung heute ja gerade, daß die Zahl derer, die sich wirklich in ihrer Jugend Kenntnisse aneigneten, die sie fähig machen, heute in der Bewegung tatkräftig mitzuarbeiten, gering ist. Sind ferner wirklich alle Kollegen, die sich in der Vorkriegszeit noch den Arbeitsstunden ihr Wissen in Abendkursen erwarben, fähig, allen heutigen Anforderungen nachzukommen? Vermögen sie sich in der Gewerbeordnung, im Betriebsratsgesetz, in der Arbeitslosenversicherung, im Arbeitsgerichtsrecht und noch andern Rechtsgebieten so zurechtzufinden, wie es erforderlich ist? Spüren sie nicht andauernd recht deutlich, daß ungeheuer viel Wissen dazu gehört, um heute den Erfordernissen in der Bewegung gerecht zu werden?

Die Verhältnisse haben sich geändert. Früher genügte es vielleicht, organisiert zu sein, gewerkschaftliche Kenntnisse zu erwerben und dann tatkräftig für die Bewegung zu wirken. Heute aber sind der Arbeiter die Rechte eingeräumt. Sie soll mitwirken in den Selbstverwaltungsgremien zahlreicher Körperschaften. Darum müssen heute andere Wege der Schulungsarbeit beschritten werden. Es genügt nicht mehr, eine Broschüre zu lesen, eine Versammlung zu besuchen, Vorträge zuzuhören oder zu halten, heute muß wahrhaft gelernt werden. Von Grund auf! Und von Jugend an! Dazu haben wir unsere Jugendabteilungen.

Für die Schulungsarbeit in unseren Jugendabteilungen muß erster Grundzweck sein: Einfließen in die Notwendigkeit der Organisations- und zweiter Grundzweck sei: Erarbeitung gewerkschaftlicher Kenntnisse; dritter: Erwerbung sachlichen Könnens und vierter: Vertrautwerden mit allgemeinen Fragen. Nach diesen Grundzwecken ist die Schulungsarbeit zu gestalten. Das mag heute noch schwer sein; denn die älteren Kollegen, die auf alten Gebieten bewandert sind und der Jugend diese Kenntnisse vermitteln können, sind an Zahl gering. Keiner kann zwar auf allen Gebieten Meister sein. Deshalb lasse sich aber niemand von der Schulungsarbeit in den Jugendabteilungen abhalten, sondern wirke zu seinem Teile mit und helfe, das Jungvolk zu tatkräftigen Streikern heranzubilden. Wenn sich viele ältere Kollegen um unsere Jugendarbeit bemühen und dem Jungvolk helfen, Kenntnisse und Können zu erwerben, dienen sie so unserer Bewegung. Die Jungen können dann in späteren Jahren alles in Anspruch nehmen, was heute wegen mangelnder Kenntnisse einem großen Teil der Kollegen nicht möglich ist.

Darum, Kollegen: Wenn nach dem „Warum“ unserer Jugendabteilung gefragt wird, so meint nicht, es komme nur auf die Organisierung des Jungvolks an und um die Ausbildung in sachlicher Hinsicht. Es geht um mehr! Es geht um die Heranbildung des Jungvolks zu fähigen Gewerkschaftern, Berufscollegen und Menschen!

Die sachliche Schulungsarbeit.

Ein großer Teil unserer Jugendzusammenkünfte ist der sachlichen Schulung gewidmet. Die Jugendkollegen kommen zu Bauabenden zusammen, über mit Modellieren das Leben von Manerwerbenden, modellieren mit selbstgebastelten Steinen oder solchen aus Kork, zeichnen, rechnen, behauen Kacheln, legen Dosen an, machen Wundgläser und führen auch andere Arbeiten aus.

Diese Befähigung wird von manchen Kollegen mit Misstrauen betrachtet. „Warum“, so fragen sie, „beschäftigt sich die Gewerkschaft auch mit der sachlichen Schulung der Lehrlinge? Die Sorge um die Ausbildung sollte dem Unternehmer und der Schule überlassen bleiben.“ Diese Meinung ist durchaus nicht selten, wie mancher zunächst annehmen mag. Besonders häufig ist sie in den Gegenden zu finden, wo eine übermäßig große Lehrlingshaltung zur Regel geworden ist. Dort fühlen sich die älteren Kollegen von ihren Verdienstmöglichkeiten verdrängt. Die Lehrlinge verrichten die Arbeiten, während die Gesellen stempeln gehen. Je besser die Lehrlinge ausgebildet werden, um so mehr Arbeit nehmen sie den älteren Kollegen fort. Dort ist man darum gegen die sachliche Ausbildung unserer Jugend.

Ist nun dieser Standpunkt richtig? Wer nur die hier geschilderten Dinge sieht und nicht in die Zukunft blickt, wird ihn für richtig halten. Ein solcher Standpunkt ist aber — kurz gesagt — falsch. Wenn die Lehrlinge werden doch nach Beendigung ihrer Lehrzeit Gesellen. Sie sollen dann wie die älteren ihre Arbeiten verrichten. Versteht einer seine Sache dann nicht gut, so wird er leicht zum Lohnhändler. Er ist ja zufrieden, überhaupt Arbeit gefunden zu haben. Der geringste Lohn ist ihm recht. Seinen Kollegen wird er hieron nichts sagen, sondern sich stillschweigend begnügen mit dem, was ihm gegeben wird. Nun sind zwar auch die Unternehmer nicht immer mit schlechten Facharbeitern zufrieden. Sie beschäftigen viel lieber Facharbeiter, die ihre Sache verstehen. Aber zu manchen Arbeiten können sie auch schon die mangelhaft ausgebildeten Arbeiter gebrauchen, die dann oft zu untertätigen Löhnen arbeiten und so leicht einen Keil in die gewerk-

schaftliche Bewegung treiben können. Nur der geschulte und gut ausgebildete Fachmann wird stets auf seine ihm durch die Gewerkschaft erkämpften Rechte pochen. Der mangelhaft ausgebildete „Fachmann“ dagegen ist zufrieden, Beschäftigung gefunden zu haben. Wir brauchen also gute Facharbeiter, damit wir tüchtige Gewerkschafter haben! Darum ist die Einstellung der Kollegen, die gegen die sachliche Befähigung unseres Jungvolks auf ihren Abenden sind, nicht richtig. Gewiß wollen wir durch unsere sachliche Schulungsarbeit nicht den Unternehmern oder den Schülern die Sorge um die Ausbildung abnehmen. Aber wir müssen zeigen, wie es gemacht werden muß, und wir wollen durch unsere Befähigung das Recht auf eine gleichberechtigte und gleichverantwortliche Mitwirkung bei der Regelung der Lehrverhältnisse erwerben.

Noch ein anderer Grund ist maßgebend für unsere sachliche Schulungsarbeit: Wir wollen mit der Arbeit in sachlicher und technischer Hinsicht vertraut werden. Heute wirken die Unternehmer allein in ihren Unternehmungen. Eine produktions-technische Mitwirkung von Baudelegierten und Betriebsräten ist auch nach den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes nicht möglich. Diese Voraussetzungen müssen wir erst noch schaffen! Man schafft sie

Die Schulungsarbeit in unseren Jugendabteilungen!

Die Jugendarbeit in unserem Bund ist gewachsen. Über 37000 Lehrlinge und jugendliche Arbeiter sind heute bei uns organisiert. Aber das Mitgliebsbuch in der Tasche macht noch keinen guten Gewerkschafter aus. Ihn müssen wir erst heranzubilden. Diese Aufgabe ist uns gestellt. Sie zu lösen wird verfaßt durch Schulungsarbeit in unseren Jugendabteilungen. Aber hier fehlt noch die Hilfe der älteren Kollegen. Allein kann die Jugend weder Kenntnisse erwerben noch kann sie allein gegenüber dem Unternehmer ihre Rechte wahrnehmen. Darum rufen wir auf: Helft uns bei der Schulungsarbeit unter dem Jungvolk. In welchem Sinne zu wirken ist, geht aus den Aufträgen: „Warum Schulungsarbeit in den Jugendabteilungen“, „Die sachliche Schulungsarbeit“ und „Jugendfunktionärschulung“ hervor. Wichtig in diesem Sinne! Kommt in die Jugendabteilungen! Wirkt auf das Jungvolk ein! Ermutigt es, sich den Aufgaben in der Gewerkschaft zu widmen! Mit dem Schimpfen über unverständliche Zustände ändert man nichts. Tat das, was zur Verbesserung der Zustände notwendig ist! Bildet die Jugend aus zu Vorkämpfern für Zukunftsrechte!

aber nicht, wenn man abseits steht und andere die Arbeiten verrichten läßt. Man muß selber mitran! Wenn wir in der Wirtschaft mitbestimmen wollen, dürfen wir in den Betrieben nicht lediglich ein notwendiges Übel zum Erwerb des Lebensunterhaltes sein. Wir müssen sie auch betrachten als ein Mittel der Schulung. Schulung für die von uns erstrebte Sozialisierung der Wirtschaft. Wir wollen in der Wirtschaft mitbestimmen! Wenn wir es ernsthaft wollen, dann müssen wir uns darauf einstellen und uns schulen, um die Leitung der Betriebe übernehmen zu können. Alle Kollegen müssen aber dann auch ihre Arbeit — jeder an seinem Platz — leisten können. Sie müssen sie gern und gut verrichten können und auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge erkennen. Auch darum betreiben wir sachliche Schulungsarbeit. Denn nur so geschult werden die Jungen in unserem Bunde heranwachsen in dem festen Willen, später die Wirtschaft zu übernehmen. Nur so können sie sich die Kenntnisse aneignen, die sie befähigen, das Werk der Sozialisierung auch durchzuführen. Zunächst aber gilt es mit unserer sachlichen Schulungsarbeit zu erreichen: Heranbildung eines guten Facharbeiters und Vertrautwerden mit der Bauwirtschaft allgemein, damit der Ruf zur Demokratisierung der Bauwirtschaft nicht eine unvorbereitete Arbeiterchaft vorfindet.

Jugendfunktionärschulung.

Im künftigen in der gewerkschaftlichen Arbeit besser als bisher wirken zu können, ist das Vertrautwerden der Kollegen mit den gewerkschaftlichen Grundfragen, den tarifvertraglichen Rechten und den Möglichkeiten zur Verwirklichung unserer Forderungen dringend notwendig. Wir müssen also darauf sehen, bereits in der Jugendzeit möglichst viele Kollegen zu erziehen und sie mit allen uns angehenden Fragen vertraut zu machen. Das ist gewiß leichter gesagt als getan, und wer sich in der Jugendarbeit befaßt, weiß auch, wie schwer der Aufbau einer Jugendabteilung ist. Es gelingt wohl sehr leicht, die Jugend einmal oder auch mehrmals zu Versammlungen zusammenzubekommen, aber sie das ganze Jahr hindurch systematisch zu schulen ist schwer. Das kann ein älterer Kollege in der Jugendabteilung allein auch nicht durchführen. Hierzu braucht er Hilfspersonen. Das können wiederum nur ältere Kollegen sein, die, wenn sie sich in Jugendart und -denken hineinverleben können, sehr gute Jugendführer werden. Es sollen auch Jugendliche herangezogen werden, die, weil sie selbst noch jung sind und in den Zusammenkünften zu ihrer Schulung reden, sich schon nach kurzer Zeit als gute Mitarbeiter erweisen werden. Es sollte aber bei der Schulungsarbeit der Jugend nicht das Hauptgewicht nur auf die allgemeinen Zusammenkünfte gelegt werden. Es ist auch an die Heranbildung von jungen Funktionären zu denken. Wenn wir unsere Jugend- und Bundesarbeit auf weite Sicht hin betrachten, so ist das Beste, was zur

Festigung der Gewerkschaft und Verwirklichung unserer Forderungen getan werden kann, die Heranbildung unseres Jungvolkes — die Besten aus jedem Jahrgang — zu Funktionären in der Jugendarbeit. Die dort tätigen jungen Kollegen wachsen bei Anleitung und Heranziehung zu anderen Aufgaben dann in die Tätigkeitsgebiete der älteren Kollegen hinein.

Die Heranbildung von Jugendfunktionären ist aber nicht neben der allgemeinen Jugendabteilungsarbeit möglich. Denn die Jugendlichen kommen nicht zum Jugendleiter gelaufen und sagen ihm, daß sie sich befaßigen möchten, sie sagen ihm auch nicht, sie möchten dies oder jenes erlernen und darum auf solchen Gebieten gern eine Anleitung haben. Die Fähigen muß der Jugendleiter herausfinden. Er muß auch die Möglichkeiten für die Befähigung der Jugend zu schaffen wissen. In vielen Orten hat man die Jugendfunktionäre — Kollegen also, die sich mehr als das in Jugendabenden möglich war, schulen wollten und die Anlagen zur Befähigung als Funktionäre hatten — an einem Abend in der Woche zusammengekommen, mit ihnen die Fragen der Jugendabteilung vorberaten und die besonderen Tätigkeitsgebiete in der Jugendabteilung — Jugendleiter, Schriftführer, Kassierer für die Wandersparkasse, Wanderleiter, Modell-Gewerkschaft oder ähnliche Aufgaben — durchgeführt. In den größeren Orten haben die Jugendabteilungen sogar Abend- oder Wochenendkurse für ihre jungen Funktionäre abgehalten. Das macht zwar Arbeit für den Jugendleiter und auch für den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden der Baugewerkschaft, aber sie „macht sich bezahlt“. Man wird ihren Wert nicht augenblicklich in Mitgliederzahlen oder Funktionärarbeitsstunden ausdrücken können, sondern sie wird sich in der Gesamtbewegung auswirken. Darum sei recht nachdrücklich betont: Denkt an die Heranbildung junger Funktionäre für die Bundesarbeit!

Noch auf etwas anderes sei hingewiesen: Baugewerkschaften mit ländlichem Einschlag betonen oft, daß sie nicht die Jugendkollegen zu regelmäßigen Zusammenkünften versammeln könnten, weil die zu überwindenden Entfernungen zum Versammlungsort zu groß seien. Das letztere ist an sich richtig. Wenn sich aber dann der Jugendleiter der Baugewerkschaft aus jedem Ort des Baugewerkschaftsbezirks einen oder zwei junge Kollegen herausucht und diese Kollegen dann an einem Ort zusammenfaßt, sie schult und verpflichtet, in ihrem Ort die Werksarbeit sowie die Verbreitung der Jugendzeitung und der Bauabendblätter vorzunehmen, dann würden sich die Schwierigkeiten, die heute noch der Arbeit in den ländlichen Gebieten hindernd entgegenstehen, beheben lassen. Auch das kostet im Anfang Mühe; aber in einem oder zwei Jahren sind schon Erfolge dieser systematischen Schulungsarbeit festzustellen. Darum sollte sie überall mit Nachdruck betrieben werden.

Also schult junge Funktionäre! Ihr auf der Baufront könnt helfen! Ermutigt das Jungvolk! Setzt ihnen nicht immer die Schwere der Aufgabe, redet nicht immer nur von der Vergangenheit, betont auch das, was in der Gegenwart getan werden muß und weist in die Zukunft! Die Jugend begehrt man nicht mit vergangenen Taten. Sie will vor Aufgaben gestellt werden! Sucht junge, fähige Kollegen heraus! Macht den Jugendleiter und die Baugewerkschaftsvorstände auf sie aufmerksam! Wirkt selbst fördernd auf die Ausbildung der Jugendkollegen ein! Nur im vereinten Wirken aller erpalten wir im Bunde einen funktionären Körper, der sowohl den Gegenwartsaufgaben als auch den Zukunftsaufgaben gewachsen ist.

Gewerkschaftliche Schulungsarbeit.

In der Regel wird in den Jugendabteilungen allwöchentlich ein Bauabend und allmonatlich eine Versammlung abgehalten. In den Bauabenden wird sachliche Schulung betrieben. Hin und wieder werden auch die anfallenden rechtlichen Fragen besprochen, die sich auf der Arbeitsstelle ergeben haben. Die gewerkschaftliche Schulung wird aber meistens in den Versammlungen durchgeführt. Versucht? Ja, versucht! Es gelingt nämlich oft nicht, den Jugendlichen gewerkschaftliche Dinge beizubringen. Oder ist vielleicht jemand der Meinung, wenn das Jahr hindurch zwölf Vorträge über gewerkschaftliche Probleme in der Jugendabteilung gehalten wurden, daß dann die erforderliche Menge geschafft sei? Wenn nicht die Jugendkollegen durch persönliche Gespräche mit den in der Bewegung stehenden Kollegen begriffen haben, worauf es ankommt, so ist nichts gewonnen; denn die Vorträge haben in der Regel nur wenig oder gar nichts genutzt, weil die Jugend schon in der in den Versammlungen üblichen Form gebotenen Stoff nicht verdauen kann. Das mag ein Ursache der Jugendabteilung stehender Kollege bemerken. Die aber, die als Jugendleiter oder Helfer in der Jugendarbeit tätig sind, werden befaßigen, wie unendlich schwer es ist, jungen Menschen mit schwer verständlichen Thematiken näherzukommen. Wir wollen auch eines eingestehen: Wir haben unter uns nur wenige Kollegen, die die Fähigkeit besitzen, der Jugend in der ihr verständlichen Form gewerkschaftliche Dinge nahezubringen. Die Jugend aber braucht eine besondere Kost. Ein Kind bekommt andere Nahrung als ein erwachsener Mensch, ein junger Baum wird anders gepflegt und behandelt als ein ausgewachsener Stamm; soll nicht auch ein in der Entwicklung stehender Mensch einer besonderen geistigen Kost bedürfen? Er bedarf ihrer! Darum ist gesagt: In unsern Jugendabteilungen müssen die schwer verständlichen Vorträge verschwinden. Sie müssen den Ansprechenden Platz machen, die sich aus den Lehrverhältnissen und ihren Unzulänglichkeiten ergeben. An den Punkten muß angeknüpft werden, die sich dem Lehrling schon als Fragen und Aufzählungen stellen. Alle Ausdrücke sei höflichst einfach und zukunftsweisend; denn die Jugend gewinnt mehr nicht für unsere Bewegung durch Aufzählung vergangener Geschehnisse, sondern sie muß vor Aufgaben gestellt werden! In diesem Sinne sei gewirkt!

Fire Heim und Familie

Der Indianer.

Von Guido Milanese.

Ganz, wie jedes Stück der Zug an einer Stelle der Strecke, wo ruhelos ist, jede Spur des Lebens fehlt. Rings umher bilden die Berge des Wahsatch eine so enge Schlucht, daß der Rauch der Lokomotive lange in der Talsohle steht, bevor er sich zwischen den Felsenmauern und Tannen verflüchtigt.

Und darüber steht man ein bißchen blauen Himmel, unterbrochen von den herben Profilen der Schneewipfel, durchglüht von einer unsichtbaren Sonne. In die Tiefe sinkt dämmernendes Halblicht, das sich in dem waldigen Grund violett zusammenballt und in den Einfassungen des Granit-Orangenfarbe annimmt.

Die erhabene Jungfräulichkeit der Natur, ihr Schmelzen, bildet den Gegenfall zu dieser grauen, vom Metall und erhabenen Funkenenden Schlang, die, ewig stehend, aus phantastischen Felsen — als Ekstase einiger Sekunden — hier eingebracht ist: niemals steht sie still und wird so von Raum und Zeit befreit.

Die Luft ist rau, feucht, windlos, gleichsam unterirdisch. Die Lokomotive belebt mit dem Rhythmus ihrer Stimme das gewaltige Schmelzen und verkörpert den heißen Atem des wartenden Ungeheuers, dessen Stahlmuskeln und feurige Umgebild in Felsen liegen.

„Chicago - San Francisco - Elise Kolorado“, „Saint-Louis - San Francisco“, „Santa Fe - San Francisco“ sagen die verschiedenen, an den Wagen angebrachten Aufschriften. Diese Namen scheinen plötzlich allen Sinn verloren zu haben, denn sie dauern nur fort wie ferne Erinnerungen an einstige Krankheiten. Diese Wüste aus Felsen, Tannen und Schnee heißt Arizona, und das genügt, um über jede natürlich-verzweifelte Anstrengung der Menschen zu spotten über ihre hilflosen Zusammenrottungen, das Fieber ihres Bewegungsdranges. Arizona: Süden aus Stein, die ewig von Weiß und Grün umrahmt sind, ein einziges Wort voll erhabener Ironie steht als Erwiderung auf die herausfordernde Gegenwart dieses Juges vor unseren Augen, das Wort: zwecklos.

Da faucht wirklich das in diese Umwelt passende Geschöpf auf: ein Indianer. Jedem andere wäre eine Anomalie. Er tritt in einem Strahlenkranz vielerfarbiger Federn hinter einem Granitblock hervor, der so groß ist wie ein Haus. Er läßt sich den Abgang heruntergleiten bis zur Grenze der unentbehrlichen Natur und klettert mit einer Beweglichkeit herauf, die allen genügt, um ihn als Angehörigen einer anderen Rasse zu kennzeichnen. Jetzt steht er auf der Höhe der Geleise. Er ist pänklich gemessen. Eine hervorragende europäische Persönlichkeit, die nach San Francisco gekommen, hätte ihn schon wollen. Er hat zugelegt, aber wie ein König, er will nicht den Saum seines Herrschaftsgebietes überschreiten. Da mußte man die Hilfe



der staatlichen Autorität, der Eisenbahndirektionen anrufen, um das unerhörte Vorkommnis zu ermöglichen: eine fünfzehn Minuten währende Fahrtaunerbredung in der Zirkulation einer ihrer wichtigsten Verkehrsadern, an einer namenlosen Stelle.

Auf dem hinteren Balkon des ersten Wagens erwartet ihn ein Herr, und er ernennt sich in seiner Galafracht, wobei die Federn heftig hin- und herwogen, spricht leise, in reinstem Englisch einige abstrakte Begriffsverhältnisse und ist mit leichtem Sprung oben angelangt.

Dieser Gast von fünfzehn Minuten, aufgestaut aus dem Dunkel von Arizona, ist ein Mensch, der sich einen bekannten Namen gemacht hat. Als der Sohn eines Hauptlings ist er als Knabe der Laune eines Senators nach Arizona gelockt, nach Saint Louis, wo er seinen Studien oblag, bis er den Grad eines Doktors der Medizin erlangte. Vier Jahre übte er seinen Beruf in den großen Städten aus. Die Eigenart seines Falles erschloß ihm — die gewaltigste Despotin, die Mode, förderte es — in iberischster Weise die besten Stellen. Die zivilisierte Welt zeigte sich äußerst wohlwollend gegen ihn. Man vermehrte, suchte ihn; er verdiente viel Geld, wurde der Fremde der angehenden Bürger; die Umgebung seiner früheren Heimath hätte logischerweise aus seiner Erinnerung schwanden müssen. Und statt dessen verlangte er nach dem Tod seines Vaters durch die Post folgende Benachrichtigung: „Der Doktor Wierklau, der Zivilisation müde, dankt allen

Der Bauwinter naht!

Das Thermometer fällt. Dadurch wird's kühle, was wiederum dann Frost ergenßt — Bald schnell's. Du kriegst so etwas wie Advenegstühle und kalte Fäße kriegst du andersseits.

Man pflegt jetzt deine Kasse zu zerrupfen; der Unternehmer knarrt, wieweil sie kofekt. Posler und Meißler plagt ein Dauerchuppen — na kurz: Der Bau wird „schlich eingetroset“.

Zwecks Umgehung naht das Fest der Liebe! Kaufmann und Pfaff sind in Reklame groß; dir ist der Stummel schuppe teils, teils pip; du weißt, dein Festanteil heißt: Arbeitslos.

Zwar könntest du — dies ließe sich behänd'gen — bei Frost im Innern an der Arbeit stehn. Jedoch, berufesüblich (laut der Sachverständ'gen) mußst du drei Wintermonde — stempeln gehen!

Wag Wolmann.

Freunden und kehrt in die Wildnis, zum Leben seiner Väter zurück. Er hilft, vergessen zu werden.

Und er ging wieder nach Arizona, um den Platz seines Vaters an der Spitze seines Stammes einzunehmen; dieser war noch nicht in das sogenannte Indianerterritorium am Arkanfas ausgewandert, wo die Regierung der Vereinigten Staaten die nach etwa 300 000 Seelen zählenden Ureinwohner, die auf dem alten Boden verblieben, zu sammeln suchte. — Natürlich wurde der Doktor Wierklau nichts weniger als vergessen. Er empfing viele Briefe und manche Besuche. Aber noch nie hatte ein Zug, auf seinen Wunsch, an einem von ihm bestimmten Fleck angehalten.

Was an diesem Menschen überrascht, sind seine edlen Bewegungen, der edle Ausdruck seiner Tugde und die Art, wie er seine Tracht mit seinem Körper in Einklang zu bringen versteht. Wie hat dieser Mann jemals der weißen Rasse gleich gekleidet sein können? Und dann, das Häßel seines Blickes. . . Was sagen seine Heßbunden Augen, deren Lidder sich leicht senken? Sprichst aus diesem Gesicht ein frohes Gemüt, ruhiges Selbstbewußtsein, ein scharf beobachtender Geist? Ja — vielleicht. Jedenfalls aber eine gewisse Ironie. Sein Blick ist der eines Indianers, ins Pariserische überzogen. . .

„Ergelzenz“, sagt er zu unserer Persönlichkeit, während er sich eines Federchmucks wegen vorzüglich niederläßt. „Ich verhätere hier so etwas wie eine Kinolene. . . Wohl verstehe ich, daß Sie in Anbetracht des kurzen Augenblicks nicht zu mir in meine Hütte kommen könnten; aber es wäre besser gewesen.“

„Leben Sie denn wirklich in einer Hütte?“
„Gewiß, wie mein ganzer Stamm.“
„Ohne Bett, ohne Stühle?“
„Ohne alles von „dort“ kommende.“

„Aber — die Führer?“
„Dort bewahre mich vor ihnen! Die Wissenschaft ist das fürchterste Gift des Menschengeschlechtes. Seien Sie nicht überrascht, Ergelzenz, wenn ich sehr kurz meine Meinung sage und dazu als Wider. . . Ich habe keine Zeit und stehe keine Weltschwefelkeit mehr.“

„Ich begreife und werde mich auch kurz fassen. Sagen Sie, Doktor, welche Erfindung der Zivilisation nützt Ihnen die meiste Achtung ab?“

„Die Streichhölzer. . . Sie sind in der Tat die einzige Sache von „dort“, die ich gebrauche.“

Es folgten — unter der Torannei der Uhr — Sekunden des Schweigens. Auf beiden Seiten strengten sich die Gehirne an; beide wollten klare, machtvollste Vorherungen formulieren.

„Glauben Sie nicht, Doktor“, begann die europäische Persönlichkeit, „daß die vollständige Ablehnung der Zivilisation — wenn dies überhaupt möglich — zurückzuführen würde zu Epoche der Menschenopfer, zum Recht der stärksten Streitkraft, zum Kannibalismus?“

„Ich antworte der Reihe nach: Menschenopfer. Allein in London und New York werden in einem einzigen Jahre 15 000 bis 20 000 Menschen Opfer der Lufts. Fügen Sie die Eisenbahnunfälle, die Wärfäre der Flieger hinzu, die Schiffstergänge, die Selbstmorde, das Kokain, und dann nennen Sie mir das Ungeheuer von Gott, das mehr Opfer gefordert hat.“

Das Recht der stärksten Art. . . Danken Sie an die Proklamation des Jahres 1914, die nach ihrer Meinung ausging von einer Macht, die man für einen der ersten Exponenten der Zivilisation hielt und die das Vaterland der sogenannten großen Denker und der berühmtesten philosophischen Systeme ist. Ich frage Sie, ob die Banken ein anderes Recht kennen. Und mit welchem Recht sonst beherrschte England die Meere und dadurch die Welt?

rend das wahre Prinzip der Gegenwart ist, daß alle Menschen sich denen gleich danken, die sie überragen, dann gibt es keine Hoffnung auf Ordnung, die im wesentlichen Hierarchie ist. In ihre Stelle treten allgemeine, fluktuierende, tobende, zornerschütterte Nervenschmerzen, die aus jedem Leben ein Martyrium machen, das nicht weiß, wie schnell das Morgen sein wird. Wir Wilden sind der letzte Schuß — wenn nicht des Glückes, so doch eines Zustandes, der sich ihm nähert. Die Zivilisation hat uns vernichtet, indem sie uns mit ihren Produkten verflüchtete; sie verflüchtete die Quellen unserer Kraft. Erprobung: wir e r f a r k e n wieder! Und Ihr werdet eines Tages zu uns kommen und sitzen, daß wir Euch unter uns aufnehmen. Es wird ein gewaltiges Paradoxon sein, daß wir irgendwann die Zivilisation sind, Ihr aber das Barbarentum.“

„Was ist Ihre schlimmste Erinnerung, wenn Sie an das Leben der Zivilisation denken?“
„Das Haus und die Frau. Das Haus, dieses Zusammenwohnen. . . der Gedanke an die Menschenanhäufungen dicht neben, über, unter mir. . .“
„Noch eine Minute seht. . . Schnell: Und die Frau?“
„Ach, die weiße Frau von heute! Sie ist das vollkommene Fortschrittinstrument für die Männer! So schön sie auch für deren niere Gelfüste herausgehupft ist. . . Kommen Sie nur und enträften Sie sich über unsere halbnackten.“

Ein langer Pfiff unterbricht das Schweigen des Tales; sonar gibt das Echo der Felsen ihn zurück. Der Doktor Wierklau erhebt sich, schüttelt mit löwenhafter Bewegung die Federn seines Hauptes; und während er verschiedene die Hand drückt, haucht er noch einen bizarren Abschiedsgruß, den der an einen Pariser erinnernde Blick unterstreicht: „Ihr Allerärmsten, ich bedauere euch. Ja! Aufrecht!“

Dann springt er auf den Boden. Unter mächtigem Rauchen der Lokomotive setzt sich der Zug in Bewegung



nach einem Hauptzentrum der Zivilisation, nach San Francisco.

Dort, dort steht er. Großartig hebt er sich vom granitener Grund, vom dem der Tannen ab; der Fächer seines buntfarbenen Federbusches ist der Schlang der Zivilisation zugekehrt; sie fliehet, und er thront auf der Schwelle seines geheimnisvollen Königreichs.

Jetzt verschimmt die Gestalt im violetten Schaffen der Felsen; es ist, als verschöbse er mit ihnen und sie fögen seine Ergelzenz auf, während diese stolze, gebredliche Suche, die seinen Spott mit sich nimmt, wieder zwecklos Land zu verschlingen beginnt.

Eine Kurve. . . in einer Wolke des Rauches verschwindet er wie ein Gott. . .

Münchener Politik. Unlängst hatte ich Gelegenheit, drei wackere Münchener Bürger zu befragen, die mit osterberstlich geröteten Nasen vor ihrem Pflörr saßen. „Hörst, Voist“, sagte der eine, „da Hilla, der hat neulich im Hofbrau zehn Maß g'luffa wie nit“. „Jehn Maß? Das Schneibagstest?“. „Nait, loschene G'wichtst kannst wam andern foppn!“ „Wann i dr fog, i han's selber g'lohn, zehn Maß hat er g'luffa, da Hilla!“ In diesem Moment mischte sich die sonore Stimme des dritten Spejls in das Gespräch: „Jehat hört's mal auf mit Enkter ewig'n Politik!“ (Wahner Jacob.)

Der Unorganisierte. „Der Kohlenbändler“, eine Zeitschrift der Unternehmer, schreibt folgendes über die Unorganisierten:

„Ein Mann mag eine Warge im Genick brauchen, um keinen Kragenknopf kaufen zu lassen; sich hinten auf die Duffel der Eisenbahn setzen, um Fahrgehd zu sparen; seine Uhr bei Nacht stehen lassen, um sie weniger abzunutzen; das i ohne Punkt, das i ohne Strich lassen, um Tinte zu ersparen — und kann immer noch ein anständiger Mensch sein im Vergleich zu dem, der die Früchte, die die Organisation bringt, einsteckt, ohne derselben selbst anzugehören.“

Wir schließen uns dieser Auffassung vollinhaltlich an und empfehlen unsern Mitgliebrern zweckentsprechende Verwendung dieser Ansicht einer Unternehmenseitung bei der Werbung von Mitgliebrern.

Aus der Sozialgesetzgebung

Wann darf die Arbeitslosenunterstützung gesperrt werden? Das Arbeitslosenunterstützungsgesetz sieht verschiedene Möglichkeiten vor, bei denen einem Arbeitslosen die Unterstüttung auf eine bestimmte Zeit gesperrt werden kann, auch wenn er sonst entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Unterstüttung hätte. Diese Vorschriften über die sogenannte „Sperrfrist“ sind durch die neuen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung ebenfalls geändert worden. Sie bringen im großen und ganzen Verbesserungen gegenüber dem alten Recht. — Die Sperrung der Arbeitslosenunterstüttung auf eine bestimmte Zeit ist in drei Fällen möglich. Einmal kann die Unterstüttung dann verweigert werden, wenn sich der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten. Er darf die Arbeit auch dann nicht ablehnen, wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Es gibt jedoch besondere Gründe, bei deren Vorliegen der Versicherte die Arbeit ablehnen kann, ohne daß durch die Weigerung Nachteile für ihn entstehen. Diese Gründe sind:

1. Entlohnung unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Lohn.
2. Wenn dem Arbeitslosen die Arbeit nach seiner Vorbildung oder früheren Fähigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zugemutet werden kann.
3. Arbeit, die durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer dieses Wirtschaftskampfes.
4. Die Arbeit kann weiter abgelehnt werden, wenn die Unterstüttung gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist.
5. Endlich liegt ein Ablehnungsgrund auch dann vor, wenn infolge der Weigerung der Verjorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstüttung oder während einer berufsüblichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Fähigkeit nicht zugemutet werden kann, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde. Die Unterstüttung kann neben diesem Fall auch dann noch auf eine bestimmte Zeit gesperrt werden, wenn sich ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsausbildung oder Berufsvorbildung zu unterziehen. Durch diese Umschulung oder Fortbildung dürfen dem Arbeitslosen allerdings keine Kosten entstehen, außerdem muß sie geeignet sein, ihm die Aufnahme von Arbeit zu erleichtern. Die oben angeführten Bestimmungen über die berechtigten Gründe gelten auch hier. Der dritte Grund, bei dessen Vorliegen eine Sperrfrist verhängt werden kann, kommt in der Praxis am häufigsten vor. Es sind dies die Fälle, in denen eine Sperrfrist verhängt werden kann, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund verlassen hat oder durch ein Verhalten verloren hat, das den Unternehmer zur fristlosen Entlassung berechtigt. Als wichtiger Grund gelten auch hier die oben unter den Nummern 1, 2, 4 und 5 angeführten Punkte. In diesen drei Fällen beträgt die Sperrfrist einviertel vier Wochen. Beim Vorliegen eines dieser Gründe entfällt demnach der Arbeitslose auf die Dauer von vier Wochen keine Unterstüttung. Das neue Gesetz hat hier nun eine Änderung dahingehend gebracht, daß die Unterstüttungssperre nicht mehr farr auf vier Wochen festgelegt wird. Die Arbeitsämter, die für die Entscheidung über die Unterstüttung zuständig sind, haben vielmehr jetzt das Recht, die vierwöchige Sperrfrist auf zwei Wochen abzukürzen, wenn die Lage des Falles eine mildere Verteilung rechtfertigt. Als Ausgleich hierfür haben sie ferner das Recht, die Sperrfrist auf acht Wochen zu verlängern. Hieron soll bei schwereren Fällen, besonders in Wiederholungsfällen, Gebrauch gemacht werden. Die Sperrfrist ist demnach elastisch gestaltet worden. Ihre Länge wird jetzt von Fall zu Fall von den Arbeitsämtern festgelegt. In der amtlichen Begründung zu dieser Fassung heißt es: „Die Befürchtung, daß die Stellen, die zur Entscheidung über die Unterstüttung zuständig sind, bei einer derartigen elastischen Regelung in eine allzu große Willkür verfallen, wird schon dadurch entkräftet, daß für die Sperrfrist weder die untere Grenze von zwei Wochen noch die obere Grenze von acht Wochen überschritten werden darf.“ Ein in das Gesetz nun aufgenommenes § 93 b bestimmt weiter über die Sperrfrist: „Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, den die zuständige Stelle bezeichnend; bezeichnet werden darf kein früherer Tag als der, an dem der Arbeitslose zur Verhängung der Sperrfrist Anlaß gegeben hat, und kein späterer Tag, als der, an dem die Sperrfrist verhängt wird. Läuft bei Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem ersten Tage, für den nach Ablauf der alten Sperrfrist ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstüttung bestände.“ — Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstüttung erhalten würde und für die er seiner Arbeitspflicht genügt. Einem solchen Tage stehen drei Tage gleich, an denen er in einer versicherungspflichtigen oder einer versicherungsfreien Beschäftigung gestanden hat, wenn diese Beschäftigung mindestens zwei zusammenhängende Wochen dauerte hat. Die Sperrfrist endet spätestens sechs Monate nach ihrem Beginne.“

Diese Vorschriften mögen für den ersten Augenblick schwer verständlich erscheinen. Sie bedeuten immerhin einen nicht unwesentlichen Vorteil gegenüber früher. Grundständig läuft die Sperrfrist nur an solchen Tagen, für die der Arbeitslose Unterstüttung beziehen würde und an denen er der vorgeschriebenen Meldepflicht genügt. Es kann die Möglichkeit eintreten, daß während des Laufes einer Sperrfrist gegen den Arbeitslosen eine neue Frist verhängt werden kann. Dieser Fall kann so liegen, daß während einer Sperrfrist der Arbeitslose eine zugewiesene Arbeit ablehnt und dadurch Anlaß zu einer neuen Verhängung der Unterstüttungssperre gibt. In derartigen Fällen können dann die zusammenhängenden Sperrfristen insgesamt länger als 8 Wochen dauern. Der letzte Absatz des oben wiedergegebenen § 93 b bringt für die Arbeitslosen einen großen Vorteil. Die Sperrfrist läuft nach dieser

Bestimmung auch an solchen Tagen, an denen der Versicherte einer Beschäftigung nachgeht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes stehen in diesem Falle drei Beschäftigungstage einem Unterstüttungstage gleich. Arbeitet demnach der Versicherte während des Laufes der Sperrfrist, so werden durch drei Arbeitstage ein Tag der Sperrfrist abgezogen. In der amtlichen Begründung heißt es über diese Vorschrift: „Dem Arbeitslosen, der durch die Aufnahme einer Arbeit einen überzeugenden Beweis dafür geliefert hat, daß er arbeitswillig ist, soll die Unterstüttung nicht verweigert werden, wenn er erneut arbeitslos ist. Es wäre eine unerschwingliche Härte und überdies verwaltungsmäßig gar nicht durchzuführen, wenn nach längerem Beschäftigungszeiten beim Eintritt von Arbeitslosigkeit noch eine Sperrfrist nachgeholt werden müßte, die auf Grund eines vielleicht Jahre zurückliegenden Tatbestandes verhängt worden ist, dann aber nicht bis ans Ende abgelaufen ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß durch drei Tage einer versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Beschäftigung jeweils ein Tag der Sperrfrist gestrichelt wird. Unabhängig von diesen Vorschriften soll die Sperrfrist spätestens sechs Monate nach ihrem Beginn erlöschen.“ Dies sind die neuen Bestimmungen über die im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehenen Sperrfristen. Es liegt im eigenen Interesse jedes Versicherten, sich mit den Bestimmungen eingehend vertraut zu machen, damit er vor Schäden bewahrt wird. Zu erwähnen sei noch, daß die neuen Vorschriften am 1. November 1929 in Kraft getreten sind.

Arbeitsfähigkeit und Arbeitslosenunterstüttung. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosenunterstüttung ist das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit. Das schon verschiedentlich Gesagte über Änderungen in der Arbeitslosenversicherung bringt auch in dieser Hinsicht verschiedene Änderungen über den Begriff der „Arbeitsfähigkeit“ in der Arbeitslosenversicherung. Der § 87 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zählt neben anderen Voraussetzungen auch die Arbeitsfähigkeit des Arbeitslosen als unbedingte Voraussetzung für den Anspruch auf Unterstüttung auf. Der Begriff der Arbeitsfähigkeit ist im § 88 des Gesetzes näher erläutert. Es heißt dar: „Arbeitsfähig im Sinne des § 87 ist, wer in stande ist, durch eine Tätig-

leber

5 Millionen

Gemeinschaftsmitglieder mit ihren Organisationen stehen hinter der

Arbeiterbank

Kapital und Einlagen über 160 Millionen
Reichsmark — Eigene Sparkasse

keit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Berufsstellen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“ Es wird hier also der Begriff der Arbeitsfähigkeit festgelegt. Die Auslegung lehnt sich an den Begriff der Invalidentät nach der Invalidenversicherung. Die Arbeitsämter haben das Recht, bei jeder Antragstellung auf Unterstüttung zu prüfen, ob der Arbeitslose auch wirklich arbeitsfähig ist. Die Arbeitsämter können hierzu etwaige Feststellungen der Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen, Invalidenversicherung) benutzen, sie können aber auch selbst Nachforschungen anstellen. So können sie beispielsweise den Antragsteller ärztlich untersuchen lassen. Die Feststellungen dieser Vertrauensärzte sind für das Arbeitsamt bindend. Es ist dies auch dann der Fall, wenn der Vertrauensarzt der Krankenkasse etwa ein anders lautendes Gutachten ausgestellt hat. Der Bezug von Invalidenrente ist keinesfalls dafür maßgebend, ob im Sinne der Arbeitslosenversicherung keine Arbeitsfähigkeit vorliegt. Werben Empfänger von Arbeitslosenunterstüttung während der Unterstüttungsbezüge durch Krankheit arbeitsunfähig, so steht für die ersten drei Tage der Krankheit ihre Arbeitsunfähigkeit dem Fortbezug der Unterstüttung nicht entgegen. Sie können also während der ersten drei Krankheitsstage die Unterstüttung weiter erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sie für diese drei Tage nicht schon Krankengeld von ihrer Krankenkasse beziehen. Vom vierten Krankheitsstage ab hört dann die Unterstüttung auf, und die Krankenversicherung mit ihrerseits mit der Leistungsgewährung beginnen. Bis hierher gehen die alten Vorschriften. Neu sind nun die folgenden. In seinem dritten Absatz bestimmt der erwähnte § 88: „Hat ein Arbeitnehmer in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während 28 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während sechs Monaten in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden, so darf er umbeachtet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausschneiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Annahme der Arbeitsunfähigkeit ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosmeldung 1. ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Angestelltenversicherung oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung rechtskräftig deswegen abgelehnt oder entzogen worden ist, weil der Arbeitslose nicht als arbeitsunfähig im Sinne der Krankenversicherung, invalide oder berufsunfähig anerkannt worden ist, oder 2. in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung rechtskräftig festgestellt worden ist, daß der Arbeitslose infolge von Unfall nicht mehr als zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat, vorausgesetzt, daß die Ent-

scheidung nicht inzwischen durch eine spätere rechtskräftige Entscheidung überholt ist.“ — Diese Bestimmung ist für den einfachen Versicherten nicht so ohne weiteres verständlich. Sie gibt die Möglichkeit, daß ein Versichelter auch dann Unterstüttung erhalten kann, wenn er nach dem Gesetz nicht als arbeitsfähig anzusehen ist. Es kann nach dieser Vorschrift nach einer gewissen Dauer von pflichtverpflichteter Beschäftigung die Arbeitslosenunterstüttung nur dann abgelehnt werden, wenn sich nach dem Ausschneiden aus der Beschäftigung die gesundheitlichen Verhältnisse des Arbeitslosen so verschlechtert haben, daß man dem Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit nicht mehr sprechen kann. Ist der Arbeitslose von einem Träger der Sozialversicherung durch rechtskräftigen Bescheid nicht als arbeitsunfähig oder invalide erkannt worden und hat er somit keinen Anspruch an diese, so kann ihn die Arbeitslosenversicherung nicht als arbeitsfähig ansehen. Das heißt, die Arbeitslosenversicherung muß ihn als arbeitsfähig ansehen und ihm gegebenenfalls Unterstüttung zusprechen. Das Arbeitsamt muß sich entsprechend dieser Vorschrift auf die Feststellungen der Träger der Sozialversicherung stützen und sich nach ihnen richten. — Diese neue Bestimmung ist für die Arbeitslosen von der allergrößten Wichtigkeit. Bislang lagen die Verhältnisse so, daß ein von einem Vertrauensarzt einer Krankenkasse für arbeitsfähig gehaltenen Versicherten keine Arbeitslosenunterstüttung erhalten konnte, wenn ihn nicht gleichzeitig auch der Vertrauensarzt des Arbeitsamtes für arbeitsfähig hielt. In diesen Fällen schwebte der Versicherte vollkommen in der Luft und erhielt von keiner Seite eine Unterstüttung. Mit diesem Anrecht, daß sich zwei Unterstüttungseinrichtungen widersprechen und beide die Zahlung ablehnen konnten, ist nun durch die neue Vorschrift ausgeräumt worden.

Die Anrechnung von Renten auf die Arbeitslosenversicherung. Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung hat auch in dieser Frage verschiedene Änderungen eingeführt. Nach dem alten Recht lagen die Dinge so, daß irgendwelche Renten ufm. keinen Einfluß auf die Höhe der Arbeitslosenunterstüttung hatten. Die Arbeitslosenunterstüttung mußte auch in diesen Fällen voll ausgezahlt werden. Mit diesem Recht ist jetzt gebrochen worden. Das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 12. Oktober 1929“ enthält Bestimmungen, nach denen die Anrechnung von Renten ufm. auf die Arbeitslosenunterstüttung möglich ist. Es ist für die Versicherten von großer Bedeutung, diese neuen Vorschriften kennen zu lernen. — Die Bestimmungen über die Anrechnung von Renten ufm. auf die Unterstüttung sind im § 112 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes enthalten. Nach dieser Bestimmung sind auf die Arbeitslosenunterstüttung anzurechnen: 1. Renten, die der Arbeitslose auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht, sowie Renten einer Versorgungsanstalt (Zulagen-Verorgungsanstalt) oder aus einer ähnlichen, einer zulässigen Rentenversicherung dienenden Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. 2. Renten, die der Arbeitslose wegen einer Gesundheitsfürsorge auf Grund des Reichsversicherungsorgengesetzes, des Altrentengesetzes, des Kriegspersonalbeschädigungsgesetzes, des Wehrmachtverjorgungsgesetzes, der früheren Militärverjorgungsgesetze, des Reichsgesetzes über die Gesundheitsfürsorge der Länder oder des Reichsgesetzes über die Verjorgung der Polizeibeamten beim Reichswassererschuß bezieht, sowie Hinterbliebenenrenten und Pensionen auf Grund dieser Gesetze, soweit sie nicht auf § 9 des Altrentengesetzes beruhen. 3. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie Kinderzuschläge (Kinderbeihilfen), ferner Übergangsgeldbeschlüsse und Zulagen zu den Übergangsgeldbeschlüssen, die der Arbeitslose auf Grund des Wehrmachtverjorgungsgesetzes, des Reichsgesetzes über die Gesundheitsfürsorge der Länder oder des Reichsgesetzes über die Verjorgung der Polizeibeamten beim Reichswassererschuß bezieht, Dienstbezüge nach den Militärverjorgungsgesetzen sowie Witwen- und Waisenzulagen nach § 9 des Altrentengesetzes. — Von der Grundbestimmung der Anrechnung all dieser Bezüge gibt es jedoch einige Ausnahmen. So sind von einer Anrechnung ausgeschlossen die Renten, die auf Grund einer Kriegsheimkehrabfindung gezahlt werden. Die Zulagen nach dem Reichsversicherungsorgengesetz sind ebenfalls ausgenommen. Übergangsgelder, die entsprechend § 8 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925 gezahlt werden, unterliegen ebenfalls nicht der Anrechnung. Sehr wichtig ist auch die Bestimmung, daß von den oben unter Nr. 1 und 2 genannten Renten in jedem Falle ein Betrag bis zu 30 M. im Monat anrechnungsfrei bleibt. Nur der Rentenbetrag, der die Summe von 30 M. monatlich übersteigt, darf auf die Arbeitslosenunterstüttung angerechnet werden. Zu erwähnen sei noch folgende Bestimmung über die Anrechnung: „Trifft eine Zulagenrente mit einer Rente nach dem Reichsversicherungsorgengesetz zusammen, so darf der Betrag der Rente, der von der Anrechnung frei bleibt, einschließlich der Zulagenrente 30 M. im Monat nicht übersteigen.“ In der großen Mehrzahl betragen die Sozialrenten nicht über 30 M., so daß eine Anrechnung nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen höhere Renten darüber, was zu geschähen hat, wenn auch Bestimmungen über die Arbeitslosenunterstüttung voll gezahlt werden ist. Hat ein Arbeitsloser entgegen den Anrechnungsbestimmungen die Unterstüttung voll erhalten, so kann die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung für die von ihr zuviel gezahlten Beträge Ersatz fordern. Zur Verjorgung des Ersatzanspruches darf auf rückständige Bezüge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Bezüge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden. Das Arbeitsamt muß in diesen Fällen seinen Ersatzanspruch an der Stelle geltend machen, die für die Rentenzahlung zuständig ist. Diese Stelle muß dann die betreffenden Beträge an das Arbeitsamt abführen. Wichtig ist, daß wegen des Ersatzanspruches sogar die Pfändung des Rentenbezuges möglich ist. Bei Streit über diese Ersatzansprüche sind die Spruchbehörden der Reichsversicherungsordnung zuständig.

AUS DEM ARBEITSRECHT

§ 5 Ziffer 11 des Reichsarbeitsvertrages schließt nicht die Anwendung des § 615 BGB. aus. Aus der Entstehungsgeschichte des Reichsarbeitsvertrages ergibt sich jedoch nicht, daß Regenlage zu beachten sind. Der Unternehmer ist aber nach Treu und Glauben verpflichtet, wenn die Betriebsverhältnisse es gestatten, für anderweitige Beschäftigung der wegen Regens freier Arbeiter zu sorgen.

Elf Kollegen waren als Bauhilfsarbeiter beschäftigt. Am 23. November 1928 während der Nachtstunde mußten sie 2 1/2 Stunden aussetzen. Es hatte in den Abendstunden zu regnen angefangen; infolgedessen verweigeren die Sementierer und Zimmerer die Weiterarbeit. Dadurch wurden auch die elf Kollegen, die den Sementierern zur Hilfe beigeordnet waren, an der Arbeit behindert. Die Zimmerer wurden aber im Kellergehöb mit Ausschalarbeiten beschäftigt, während man den Klägern keine anderweitige Tätigkeit zuwies, abgleich — nach ihrer Ansicht — auch für sie Arbeit zu beschaffen gewesen wäre (Auftragsarbeiten). Sie waren deshalb der Ansicht, daß auch aus allgemeinen Erwägungen die Firma für die Feierstunden Zahlung leisten müsse. Die Firma bestritt, daß eine anderweitige Beschäftigung der Kläger möglich gewesen sei, im Kellergehöb sei nur für die Zimmerer Platz gewesen, in den anderen Stockwerken habe keine Arbeit vorgelegen und sei auch wegen mangelnder Beleuchtung eine Beschäftigung ausgeschlossen. — Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach Klageantrag zu erkennen. — Das Landesarbeitsgericht Berlin wies am 18. März die Berufung zurück. — *Urt. 107 G. 193/29/12.*

Aus den Entstehungsgeschichten: „Dem angefochtenen Urteil ist im Ergebnis zuzufügen, wenn auch die Begründung der Verordnungsänderung bedarf. 1. Wenn man zunächst von den besonderen Verhältnissen im Baugewerbe und dem Inhalt des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe absteht, so ergibt sich folgendes: Die Kläger verlangen Lohn für eine Zeit, in der sie nicht gearbeitet haben; dies widerspricht an sich den Grundätzen des BGB, aber den Dienstvertrag, es sei denn, daß die Kläger die Voraussetzungen des § 615 BGB. nachweisen können. Das Gericht schließt sich der Ansicht des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts an, daß man in den Fällen der Arbeitsbehinderung mit einer strengen Anwendung des § 615 BGB. (Annahmeerzwingung) nicht gerecht werden kann, daß es also nicht anständig ist, in allen Fällen einer von den Parteien unverschuldeten Arbeitsbehinderung den Arbeitgeber für den Lohn haften zu lassen. Ebenenfalls können diese Fälle aber stets mit Hilfe des § 323 BGB. (Unmöglichkeit der Erfüllung) entschuldigt werden. Das Reichsarbeitsgericht geht von dem Grundgeden der Betriebsverbundenheit aus und prüft, ob die Arbeitsbehinderung im Einzelfalle in der Sphäre des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers eingetreten ist und ob nach Treu und Glauben die Tragung des Betriebsrisikos dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer zuzurechnen ist (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 6. Februar 1923). ... Es kann nicht zweifelhaft sein, daß von diesem Gesichtspunkt aus im vorliegenden Falle der Arbeitgeber nach dem Gehalt zur Zahlung der ausgefallenen Stunden verpflichtet sein würde. Die Stellung eines zum Arbeiten geeigneten Raumes ist Sache des Arbeitgebers. Wenn durch Regen der Arbeitsraum unbenutzbar wird, so ist das eine in der Sphäre des Arbeitgebers fallende Arbeitsbehinderung. Die Tragung des Betriebsrisikos ist dem Arbeitgeber auch zuzurechnen, da es sich nur um eine kurze, die Existenz des Arbeitnehmers nicht gefährdende Behinderung handelt. Vorausgesetzt wird dabei freilich, daß der Regen in der Tat so stark war, daß den Arbeitern vernünftigerweise die Sementierer und Zimmerer ohne weiteres konnte, wenn die Arbeit niedergelegt haben, würde die Sachlage eine ähnliche sein wie in der stürksten Lufttreckenentstehung des Reichsgerichts, d. h. die Kläger müssen die Folgen unverschuldeter Arbeitsverweigerung tragen. War dagegen die Arbeitsniederlegung berechtigt, so würde nach dem Gehalt sowohl den unmittelbaren vom Regen betroffenen Sementierern und Zimmerern, als auch den unmittelbaren betroffenen Klägern der Lohn für die ausgefallenen Stunden zu zahlen sein.

2. Die zu 1. entwickelten Grundätze sind dispositives Recht, eine tatsächliche Regelung geht ihnen daher vor, soweit sie nicht im Widerspruch zu zwingendem Recht oder zu den guten Sitten stehen. Nach § 5 Ziffer 11 des Reichsarbeitsvertrages für das Baugewerbe wird der Lohn nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Man wird mit dem Reichsarbeitsgericht (vgl. Urteil vom 4. Juli 1928...) diese Bestimmung dahin auslegen müssen, daß sie sich nur auf persönliche Arbeitsbehinderungen der Arbeitnehmers beschränkt. Dies geht einmal aus den dem RArV. eingefügten Ausnahmen hervor und sodann aus der allgemeinen Erwägung, daß der Arbeitgeber anderenfalls durch beliebige Einlegung von Feierstunden die Arbeiter um ihren Lohn bringen könnte. In § 5 Ziffer 12 RArV. ist dagegen von sachlicher Arbeitsbehinderung die Rede, ohne sie jedoch erschöpfend zu regeln. Nur für den Fall des Materialmangels und der Betriebsstörungen (unter denen nur betriebstechnische Störungen, 3. B. Maschinendefekte, zu verstehen sind) ist bestimmt, daß den Arbeitern die Feiertage bis zu zwei Stunden bezahlt wird. ... Für die hier in Frage stehenden Witterungseinflüsse ergibt sich jedoch aus der Entstehungsgeschichte des RArV. etwas anderes. In den früheren Tarifverträgen war auch für den Fall von Witterungseinflüssen bestimmt, daß den Arbeitern die Feiertage bis zu zwei Stunden bezahlt wird. Man hat diese Bestimmung gestrichelt. ... Unter dem früheren Rechtszustand entstanden naturgemäß oft Streitigkeiten, ob die Witterung das Einstellen der Arbeit notwendig machte oder nicht; diese Streitigkeiten wollte man vermeiden, indem man es den Arbeitern überließ, ob sie trotz Regens weiterarbeiten wollten oder nicht; in letzterem Falle mußten sie auf Verabbarung der Feierstunden verzichten. Demgemäß ist es, wie auch die Kläger nicht bestritten, die insofern Übung im Baugewerbe, daß diejenigen Arbeiter, die insofern Witterungseinflüssen die Weiterarbeit verweigern, für die Feierstunden Bezahlung nicht beanspruchen können. Die

Klärer wollen aber diese Übung nur für diejenigen Arbeiter gelten lassen, die selbst die Weiterarbeit ablehnen, nicht aber für diejenigen, die an sich zur Arbeit bereit sind und nur durch die Weigerung der anderen genötigt sind, gleichfalls zu feiern. Diese Unterlegung kann das Gericht nicht als berechtigt anerkennen; sie würde zu groben Unbilligkeiten führen. ... Vom Standpunkt der Klärer müßte also die Entscheidung von dem rein zufälligen Umstand abhängig gemacht werden, ob zuerst die Sementierer oder die Bauhilfsarbeiter (die Klärer) erklärt haben, daß bei dem Regen nicht weitergearbeitet werden könne. Diese Unterlegung wäre nicht nur willkürlich und unbillig, sondern würde auch zu denselben Beweiswierigkeiten führen, welche aus dem eigenen Vertrag der Klärer gerade vermieden werden sollen. Allerdings werden die Arbeitnehmer vom Standpunkt des Gerichts aus, in eine gewisse Abhängigkeit von den Entschlüssen ihrer Arbeitshelfer gebracht; wenn die unmittelbaren betroffenen Arbeiter unbeschäftigt die Arbeit niederlegen, so müssen ihre unmittelbaren betroffenen Kollegen die Folgen tragen. Diese Forderung ist aber nicht unbillig und entspricht den vom Reichsarbeitsgericht entwickelten Grundätzen; ähnlich wie im Falle des Zeitstreiks ist es gerechtfertigt, die Arbeiter die Folgen einer unverschuldeten Arbeitsverweigerung ihrer Kollegen tragen zu lassen.

3. Vorstehend entwickelte Grundätze können nur dann Geltung haben, wenn dem Arbeitgeber eine anderweitige Beschäftigung während der Regenstunden nicht möglich war. Der Arbeitgeber ist nach Treu und Glauben verpflichtet, Feierstunden nach Möglichkeit zu vermeiden; verstoßt er gegen diese Verpflichtung, so ist nicht die Witterung, sondern seine eigene mangelnde Vororge die Ursache der Arbeitsbehinderung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann aber der Beklagten in dieser Beziehung ein Vorwurf nicht gemacht werden. Im Gegensatz, in dem die Zimmerer beschäftigt wurden, war so wenig Platz, daß die Klärer dort nicht mehr beschäftigt werden konnten. Am Klärer allerdings festzustellen, daß in den anderen Stockwerken die Belegschaft auf Auftragsarbeiten bestanden hätte; die Belegschaft beruht sich aber mit Recht darauf, daß die anderen Stockwerke unbenutzt waren und eine Beschäftigung der Arbeiter schon aus Sicherheitsgründen dort nicht erfolgen konnte. ... Die Belegschaft hat daher ihre Verpflichtung erfüllt, indem sie für die Belegung des einen abgebrochenen Raumes Vororge trug, in dem die Zimmerer Beschäftigung gefunden haben. Anders wäre vielleicht zu entscheiden, wenn der Regen bereits im Laufe des Tages begonnen hätte; dann hätte die Belegschaft rechtzeitig für Anbringung einer Belegung auch in den übrigen Stockwerken sorgen können. Unstreitig hat es aber erst in den späten Abendstunden zu regnen begonnen, so daß Lampen nicht mehr befohrt werden konnten. ... Nach alledem können die Klärer Bezahlung der Feierstunden nicht beanspruchen. Es rechtfertigt sich daher die Zurückweisung der Berufung. Das Gericht sieht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen, da die Entscheidung durchaus im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts getroffen ist. ...

Die nachstehenden Folgen der auf einem freien Willensakte eines Bauauftraggebers beruhenden Sperrung der Baustelle und des damit verbundenen Lohnverlustes der Arbeiter muß der Unternehmer auf sich nehmen, als hätte er selbst die Arbeitsruhe angeordnet. Die Firma als Bauauftraggeber hat die Baustelle in der Oberpöbldirektion am Pariser Platz in Berlin. Er war Bauauftraggeber. Am 8. Juni wurde die Baustelle aus Anlaß der Empfangsfeierlichkeiten für den König Fuad von Ägypten auf Anordnung der Oberpöbldirektion stillgelegt und abgedeckt, die ganze Belegschaft entlassen und ein Teil auf anderen Baustellen untergebracht. Unter dem Entlassenen befand sich auch der Baubeauftragte. Die Zustimmung der Belegschaft zu seiner Entlassung ist von der Baustelle nicht eingeholt worden. Nachdem die Arbeit auf der Baustelle vom 10. bis 15. Juni geruht hatte, wurde sie am 17. Juni wieder aufgenommen, aber der Baubeauftragte wurde nicht wieder eingestellt. Am 20. Juni hat er dann anderweitig Arbeit gefunden. Auf seine auf Lohnzahlung für die Zeit vom 10. bis 20. Juni gerichtete Klage hatte ihm das Arbeitsgericht nur den Lohn für die Zeit vom 17. bis 19. Juni zugesprochen, indem es das Vorliegen einer unverschuldeten Stilllegung der Baustelle verneinte. Hinsichtlich des Anspruches für die Zeit vom 10. bis 15. Juni hatte das Gericht die Klage entsprechend § 323 BGB. abgewiesen. Es sei dem Klärer unmöglich gewesen, zu arbeiten, weil die Oberpöbldirektion die Stilllegung der Baustelle angeordnet habe. Diesen Inhalt habe die Belegschaft nicht zu vertreten, denn sie habe keinen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidungen ihrer Bauauftraggeber auszuüben. — Gegen dies Urteil wurde von unserem Kollegen, vertreten durch unsere Baugewerkschaft Berlin, Berufung eingelegt. Die Firma berief sich auf § 5 Ziffer 11 des Reichsarbeitsvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 30. März 1929, der bestimmte, daß der Lohn, von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen, nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt werde. Dies sei durch die Einfügung des Wortes „lediglich“ gegenüber dem alten Reichsarbeitsvertrag klargestellt worden. Demgegenüber berief sich der Klärer auf die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Juli 1928, die auch für den jetzigen Reichsarbeitsvertrag Geltung haben müsse.

Das Landesarbeitsgericht in Berlin verurteilte am 26. August 1929 — *Urt. 104/10. G. 199/29* — die Firma, an den Klärer weitere 79,92 M. zu zahlen und die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen. — Aus den Entstehungsgeschichten: Die das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung vom 4. Juli 1928 ausdrücklich ausgesprochen hat, liegt es jedem Arbeitgeber ob, seinen Arbeitern den Zugang zur Arbeitsstätte zu ermöglichen, gleichviel, ob sie auf seinem oder auf fremdem Grund und Boden liegt. Daß er dazu imstande ist, dafür hat er den Arbeitnehmern einzustehen. Erfüllt er diese Verpflichtung aus irgendeinem, selbst unvermeidlichen Grunde nicht, so hat er es in der Regel den Arbeitern gegenüber zu vertreten, daß sie ihre Arbeitskraft brach liegen zu lassen und zu feiern genötigt sind. Die nachstehenden Folgen der auf einem freien

Willensakte der Bauvertragsgegnerin beruhenden Sperrung der Baustelle und des damit für ihren Betrieb verbundenen Verlustes der Dienstleistungen der Arbeitnehmer müsse der Arbeitgeber, so führt das Reichsarbeitsgericht weiter aus, im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern ebenso auf sich nehmen, als hätte er selbst die Arbeitsruhe angeordnet. Die Abwägung dieses vom Arbeitgeber allein treffenden Teiles des Betriebsrisikos auf die Arbeitnehmer würde mit der Stellung, die sie im Betriebe einnehme, und mit den Grundätzen von Treu und Glauben nicht vereinbar sein. Die Erwägungen des Reichsarbeitsgerichts müssen auch für den vorliegenden Fall Geltung haben, denn er liegt nicht anders als der damals vom Reichsarbeitsgericht entschiedene Fall. Was ferner die Klausel in dem Reichsarbeitsvertrag anbelangt, daß der Lohn lediglich für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt wird, wonach nur einige bestimmte bezeichnete Ausnahmen gelten, so vermag das Gericht trotz der mit Rücksicht auf die erwähnte Reichsarbeitsgerichtsentcheidung erfolgten Zusammenlegung der in dem § 5 Ziffer 11 und 12 des Reichsarbeitsvertrages vom 30. März 1927 enthaltenen Bestimmungen und insbesondere trotz der Einfügung des Wortes „lediglich“ aus der jetzt geltenden Bestimmung nach ihrem ganzen Zusammenhang nicht zu entnehmen, daß der Arbeitgeber nunmehr berechtigt sein soll, ohne zwingenden Anlaß nach freiem Belieben Feierstunden einzulegen und so den Arbeitnehmern den ausbezahlenden Tages- oder Wochenlohn, auf den sie zur Aufstellung ihres Wirtschaftsplans rechnen und nach ihren Arbeitsverträgen auch rechnen dürfen, in eigenem Interesse zu kürzen.“ Für die völlige Aufhebung des § 615 BGB. ist kein Anlaß gegeben. Der § 5 Ziffer 11 kann vielmehr nur so verstanden werden, daß in den dort bezeichneten Fällen der persönlichen Behinderung des Arbeitnehmers wegen des Materialmangels oder der Betriebsführung eine Bezahlung für nicht geleistete Arbeit nur in der angegebenen Höhe stattfindet. Daß die Unterlegung der Fortführung des Baues durch den Bauherrn für wenige Tage aus Anlaß von Empfangsfeierlichkeiten für einen ausländischen Gast der Reichsregierung als Betriebsführung anzusehen ist, ist aus dem Wortlaut nicht zu entnehmen, vielmehr sind darunter nur durch die Witterung bedingte Betriebsunterbrechungen zu verstehen. Da den Ausführungen des Vorderrichters hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Stilllegung im Sinne des § 98 Abs. 2 Ziff. 2 RArV. zuzufügen ist, die Belegschaft auch nicht demängelt hat, war unter Veränderung des ersten Urteils die Belegschaft zur Lohnzahlung auch für die Zeit vom 10. bis 15. Juni 1929 zu verurteilen. ...

Eine heilsame Lehre für Inorganisierte und Vertragslose. Vor einem Arbeitsgericht stand dieser Tage ein Arbeiter, um von seinem Unternehmer 2300 M. einzuklagen. Der Arbeiter war mit seiner Forderung im Recht. Der Unternehmervertreter machte jedoch, da es sich in dem Streitfall nicht um einen allgemeinerbindlich erklärten Tarifvertrag handelte, darauf aufmerksam, daß der Klärer unorganisiert sei und deshalb keinen Rechtsanspruch geltend machen könne. Daraufhin zog der Klärer eine Mitgliedskarte hervor, die er sich am Tage vor dem Termin noch schnell beschafft hatte. Er hatte für ein halbes Jahr seine Gewerkschaftsbeiträge nachträglich gezahlt, aber für die letzten acht Wochen waren die Beiträge noch nicht entrichtet. Der Unternehmervertreter wies deshalb darauf hin, daß infolgedessen eine Mitgliedschaft nicht in Frage kommen könnte. Nun machte der Arbeiter geltend, daß er die letzten Monate habe er keine Beiträge mehr gezahlt, das alles half ihm nichts. Um dem Arbeiter wenigstens die Gerichtskosten zu ersparen, legte das Gericht dem Klärer nahe, seine Klage zurückzuziehen. Vom Vorstehenden müßte er sich dabei sagen lassen: „Sehen Sie, wären Sie gewerkschaftlich organisiert gewesen, wäre Ihnen sicherlich ein ganz erheblicher Teil Ihrer Klagesumme zugesprochen worden, von dem Sie auf Jahre hinaus Ihre Verbindungsbeiträge hätten zahlen können.“

Wieder mal 285 M. verurteilt! Vor der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsgerichts Essen treffen sich zwei Kollegen. Der eine hat dort gerade eine Klage wegen Minderentlohnung eingereicht, da er monatelang unter Tarif entlohnt wurde. Sein Kollege erkrankt sich nach dem Bundesmitgliedstunde, Ergebnis: Seit Jahren unorganisiert! Da gab er ihm gleich den Rat, die Klage zurückzuziehen, weil er sonst noch die Kosten dazu zahlen müßte. Der Inorganisierte hatte zunächst die Klage erst 4 Wochen nach seiner Entlassung eingereicht, während der Tarifvertrag verlangt, daß binnen 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit die Schlichtungskommission als Güteinstanz angerufen werden muß. Erster Grund der Abweisung: Fristversumm! Ferner war die neue Lohnordnung seit dem 1. April dieses Jahres nur zwischen den Vertragspartnern bindend, weil die Allgemeinerbindlichkeit erst am 14. September ausgesprochen wurde. Zweiter Grund der Abweisung: Inorganisierte haben keinen Anspruch auf die tariflichen Gehälter. Diese kurzen Darlegungen überzeugen und brachten den Säumigen zu der Erkenntnis, daß es ohne Aufklärung durch einen Bund doch nicht geht. Er ließ sich sofort einen Inorganisierten geben und trat wieder unter dem Bund bel. Hoffentlich lernen recht viele Kollegen aus dem Vorgang.

„Arbeitsrechts-Praxis“: Zeitschrift für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung. Herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Berlin 6, 1. Heft. Es gibt in Deutschland keine Zeitschrift für die Band der Arbeitsrichter, Betriebsräte, Prozessvertreter und andere Funktionäre aus der Arbeitswelt, die in so klarer und leidenschaftlicher Weise arbeitsrechtliche Fragen behandeln und überörtlich Urteile und Entscheidungen zusammenstellen.

Entlassungsschutz ohne Betriebsvertretung ist undenkbar, deshalb wählt Bau- und Platz-Delegierte!

schlenen. Maßstäbe berichtigte über die in Chemnitz abgehaltene Bezirkskonferenz. Die Stellung unserer Abgeordneten zu den in der Konferenz behandelten Fragen wurde als richtig erkannt. Vor allem wurde begrüßt, daß auf der Konferenz die Lehrlingsfrage eingehend behandelt worden ist und nun mit allem Nachdruck die tarifliche Regelung gefordert werden soll. Gerade auf diesem Gebiete bestehen große Mängel. Festgestellt wurde, daß bei einigen Unternehmern in den Landgebieten die Ferienregelung nicht durchgeführt wird. Die bei diesen Unternehmern arbeitenden Kollegen wurden energisch darauf hingewiesen, daß sie das Fehlen der Ferienmarken zu fordern und streng über die richtige Ausführung des Ferienvertrages zu wachen haben. — Kollegen! Beschäftigt unsere Versammlungen immer so zahlreich! Es gibt immer etwas zu lernen, Interessiertheit bedeutet Stillstand und Rückschritt!

Freiwillig Sachgen und Öffnungen. (Konferenzkonferenz.) Die Konferenz tagte am 27. Oktober in Chemnitz. Außer den Delegierten waren anwesend der Reichsfachgruppenleiter Lohrer und der Bezirkssekretär Horig. Kollege Dörfel erörterte ausführlich die Frage der Lehrlingsausbildung; aus seinen Ausführungen war zu entnehmen, daß zu ihrer Regelung von der Bundesleitung schon mehrfach Schritte unternommen worden sind, jedoch bisher mit negativem Ausgang. Verschiedene Kollegen berichteten über Mißstände im Bezirk, sie kamen zu dem Schluß, daß es ohne Kampf keine Regelung geben werde. Ferner wurde die Schaffung von Genossenschaften angeregt, um der Lehrlingszukunft Einhalt zu tun. Einstimmig wurde beschlossen: Die Reichsfachgruppenleitung wird beauftragt, die in der Vorlage zu einem Reichsrahmentarif niedergelegten Sätze über die Lehrlingsausbildung durch Verhandlung mit den Unternehmern tariflich festzusetzen. Außerdem wurde der Bezirksvorstand ersucht, durch Presse und Berufsberatung die Eltern der Eltern 1930 aus der Schule zur Entlassung kommenden Kinder über die Verhältnisse im Dienstverhältnis aufzuklären, um die bestehende Lehrlingszukunft einzubringen und auf diese Weise gebührende Verhältnisse im Lehrlingswesen zu schaffen. Ein entsprechendes Rundschreiben soll sämtlichen Fachgruppen zugestellt werden. — Zur Frage des Tarifwesens im Freiland Sachgen und in Öffnungen berichtete Kollege H. S. z. G. Er besprach die letzten Tarifabschlüsse in den Amtshauptmannschaften Dresden und Zwickau und wünschte die Schaffung eines Sachgenartarifs. Nach der Aussprache wurde ein Antrag Dresden angenommen, der verlangt, wieder dahin zu streben, daß ein einheitlicher Grundtarif über ganz Sachgen und Öffnungen geschaffen wird, wenn notwendig mit entsprechenden prozentualen Abstrichen in den einzelnen Bezirken. Kollege Horig erwähnte noch verschiedene Mißstände, die beim Abzug der Lohnsteuer vom Ferienlohn entstanden sind. Die Kollegen müssen darauf achten, daß sie nicht zuviel Steuern bezahlen. Kollege Lohrer erwähnte, den Ferienvertrag unbedingt durchzuführen. Kollege Horig soll künftig wichtige Vorschriften nicht nur den Baugewerkschaften, sondern auch den Fachgruppen übermitteln. Zu späteren Konferenzen sollen die Baugewerkschaften Halle und Bitterfeld eingeladen werden. Kollege Masche berichtete über die Genossenschaft in Chemnitz. Solche Gründungen sollten nachgeprüft werden, um dem Kleinmeistertum Einhalt zu tun.

Stückware und Pußer.

Dänabrück. In Nr. 46 des „Grundstein“ wurde über den Abschluß eines Vertrages für Nordwestdeutschland berichtet. Für Dänabrück ist noch nachstehende besondere Vereinbarung getroffen worden. Zum § 1 Ziffer 1: „Stückarbeit ist jede mittels Schablone gezeichnete Arbeit, ebenfalls Roh- und Gipsstättarbeit.“ Zum § 3, Ziffer 3: „Die im § 3 Ziffer 3 enthaltene Bestimmung, daß für Träger und Hilfsarbeiter der jeweilige Lohn des Bauhilfsarbeiters zu zahlen ist, wird dahin abgeändert, daß für das Vertragsgebiet Dänabrück die Hilfsarbeiter im Stückgewerbe den jeweiligen Maurerlohn erhalten.“

Werk- und Hüftenmaurer.

Gleiwitz. Am 30. Oktober tagte in Vorligwerk eine öffentliche Werkmaurererversammlung. Über 60 Kollegen waren erschienen mit dem ersten Willen, sich im Baugewerksbund zusammenzuschließen, um auch hier gegen die Industrie vorzugehen zu können. Kollege Fitz gegen die Kollegen die Zwecke und Ziele des Baugewerksbundes und unsere Stellungnahme wurde (scharfe Kritik) von Angen. Von anderen Rednern wurde (scharfe Kritik) geübt über die minimalen Löhne, die gar nicht im Vergleich zur Arbeit stehen. Die Kollegen sollten alle reiflich dem Baugewerksbund beitreten, um dann ihre Forderungen bei der Industrie anbringen zu können. Unser Fachgruppenobmann, Kollege Bieneck, wies ganz besonders auf die Mißstände hin, die in Vorligwerk vorhanden sind. Wenn auch noch nicht viel geschafft worden sei, so seien doch schon durch das Eingreifen des Bundes in der Juliwoche manche Verbesserungen erwirkt worden. Deshalb ist es notwendig, daß die Kollegen von Vorligwerk dem Beispiel der in der Juliwoche beschäftigten Kollegen folgen. — Nachdem als Vertrauensmann der Zentralstelle Kollege Czaplinski gewählt war, forderte Kollege Bieneck nochmals zum Eintritt in den Baugewerksbund auf.



Altschaffenburg. (Wieder zwei tödliche Unfälle an den Staukufen.) Wieder hat der Staufufbau Klingenberg a. M. zwei Todesopfer gefordert. Durch einen hercusaufstehenden Stein aus einem Wagger, sogenanntem Dreiser, erlitt der Arbeiter Sternheimer aus Heigenbrücken einen Unfall mit sofortiger Todesfolge. Der Stein spaltete dem Unglücklichen förmlich den Kopf. — In der Staufufe Kleinwallstadt ereignete sich ein furchtbarer Unfall. Die Kleinwallstufmaschine, die gerade an dem Unfalltag zum letztenmal benutzt worden war, wurde durch den Arbeiter Alfred Decker aus Kleinwallstadt kurz vor Ablauf der Arbeitszeit durch einen Stein aus dem Decker aus unklarer Ursache in die Maschine, die für kurze Zeit in Bewegung gesetzt worden war. Der Verunglückte ließ keine Hilfsschritte aus, sein Arbeitsgenosse eilte sofort hinzu und stellte den Motor ab. Aber es war schon zu spät; der Unglückliche war schon durch das ganze

Trommelbecken bewegt worden. Seine Verletzungen waren furchtbar. Ein Arm war ausgerissen, ein Bein abgetrennt, die Brust eingedrückt worden; von zahllosen Wunden war der ganze Körper überfüllt. Decker war aber trotzdem bei vollem Bewußtsein. Die erste Hilfe leisteten seine Kameraden und Dr. Scheiber-Kleinwallstadt, der für die Überführung des Verunglückten ins Altschaffenburg Krankenhaus sorgte. In der Nacht erlitt der Tod Decker von seinen Qualen. Alfred Decker war seit drei Jahren beim Staufufbau in Kleinwallstadt beschäftigt und der einzige Ernährere einer Witwe. — Ob der tödliche Unfall in Kleinwallstadt auf Unvorsichtigkeit des betreffenden Arbeiters selbst zurückzuführen ist, können wir nicht feststellen. Anders scheint unseres Erachtens die Sache bei dem tödlichen Unfall in Klingenberg zu liegen. In Klingenberg werden zurzeit die Fundamente für den letzten Wasserfallerbau ausgehoben. Die durch Sprengschüsse losgerissenen Erd- und Felsmassen werden mittels Greifbaggern ausgehoben und in bereitstehende Wägen verladen. Wahrscheinlich hat der Dreiser nicht richtig geschlossen, was bei den dortigen Wabenverhältnissen — der Boden ist lauter Fels — ganz erklärlich sein kann. Der Stein fiel heraus und dem Arbeiter Sternheimer auf den Kopf, wodurch sofort der Tod eintrat. Unverkennbar ist es aber, daß unter den Waggern Arbeiter beschäftigt werden. Vielleicht hat es hier auch an der nötigen Aufsicht des Bauleiters gefehlt, sonst könnte und dürfte ein derartiger Unfall nicht vorkommen. Beide Unfälle sollten besonders den Arbeitern im Tiefbau eine ernste Mahnung sein.

Verstorbener D. S. (Großer Baueinfurz.) Für den Todesopfer am 28. Oktober ereignete sich ein sehr schmerzlicher Baueinfurz. In dem umfangreichen Neubau des Hallenbühnenbades für die Betonwerke des ersten Stockwerks ein. Vier Zimmerer und ein Maurerlehrling büßten es mit ihrem Leben. Die sofort von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Untersuchung hat noch kein end-

Ohne Beitragsleistung kein Fortschritt!
Für die Woche vom 18. bis 24. November ist der 47. Bundesbeitrag für 1929 zu zahlen

gültiges Ergebnis erzielt. Wenn angeblich vom Untersuchungsamt festgesetzt wurde, daß das Mauerwerk nicht ordnungsgemäß ausgeführt war und schlechter Material verarbeitet wurde, so wird die größte Schuld — wenn die Angaben des Bauleiters zutreffen — die Firma Hirt tragen müssen. Auch dürfte die Betonfirma Walter ein Vergehens insofern treffen, weil sie die Decke auszuführen ausgedacht hat. Würde man die Bauarbeiter-schutzbestimmungen besser beachten, so würden solche Unfälle zum größten Teil vermieden werden. Es müssen von den Behörden nicht immer die billigsten Firmen Aufträge bekommen. — Schon die bei der Firma Hirt übliche Leberstrenge der Arbeitszeit zeigt, daß nicht immer korrekt gearbeitet wird, denn es ist klar, wenn die Arbeitszeit zehn und elf Stunden täglich beträgt, nicht mehr das nötige Maß von Aufmerksamkeit aufgebracht wird. Aber die längere Arbeitszeit ist gerade bei der Firma Hirt üblich. Wenn sich D. S. kleiner noch damit befreit, daß er, auch dann noch länger arbeiten läßt, so ist das ein Beweis dafür, daß die Firma Hirt auf reelle Ausführung der Aufträge und auch des Tarifvertrages keinen Wert legt. In der Bauarbeiterchaft liegt es, sich gegen die längere Arbeitszeit und gegen die unzulässigen Unterebenen zu wehren. — Für Opfer hat dieser Baueinfurz wieder gehandelt. Sollen nicht noch mehr Opfer fallen, so ist es dringende Aufgabe der unorganisierten Bauarbeiter, sich zu organisieren. Der beste Schutz vor Vermeidung von Unfällen ist straffe Organisation!

Brieg. (Unfall mit tödlichem Ausgang.) Die Firma Seeliger u. Kafferfeld, Löwen, führte bei den hiesigen Kafenmenubauwerken Überbrückungen aus, bei denen mit Ausnahme eines Maurers nur Lehrlinge beschäftigt werden. Sie waren kürzlich damit beschäftigt, eine 14 Meter lange und 3 Meter hohe Mauer zu füllen. Damit dies leichter vorantreiben ging, stemmten sie die 25 Zentimeter starke Mauer zur Hälfte aus; die Mauer kippte jedoch früher als vorgesehen und erschlug den 22jährigen Maurer Wondan. Sätte man die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und auf der Seite, wo ausgestemmt wurde, einen Stiefen gestellt, so hätte sich der Unfall vermeiden lassen. Der Kollege sowie der Unternehmer haben aus der Rumo-Woche sehr wenig gelernt. Die Firma Seeliger & Kafferfeld gehört zu den Betrieben, die nur dann organisierte Leute einstellen, wenn unorganisierte nicht mehr zu bekommen sind. Auch mit dem Tariflohnzahlen nimmt sie es nicht sehr genau. Wären die Kollegen in Löwen reiflich organisiert, müßte es auch hier möglich sein, den Unternehmer zu lehren, wie die Unfallverhütungsvorschriften auszuführen sind.

Stralsund. Beim Abblenden eiserner Strang am Neubau der Provinzialbank Pomern, ausführende Firma Th. Leichen, erlitt unser Kollege Kurt Hagen am 26. Oktober eine erhebliche Fußquetschung, so daß er in das städtische Krankenhaus eingeliefert werden mußte. Der Unfall geschah in dem Augenblicke, wo der Kollege ein Kind verwarnte und es auf überforderte weggingen.

Allgemeine Rundschau

Bayern wählt am 8. Dezember seine Gemeindevorstellungen. Nachdem am 17. November in einer Reihe deutscher Länder die Gemeindeparslamente neu gewählt worden sind, treten am 8. Dezember die Bürger Bayerns zur Wahl an. Bayern hat in der Reichstagswahl keinen guten Ruf bei den Republikanern. Es ist ein besonderer Hohn für Reaktionsäre aller Kaliber, von Eichelberg bis zu Lubenborff, von Heiß bis zu Hiffer. Die Gemeindeparslamente können zum Aufstake werden für die Republikanisierung des Landes Bayern; wenn die Arbeiterchaft es will. Sie würde dann mitteilen, die große deutsche Republik fest und fester zu

gestalten. Das kann aber nur geschehen, wenn der Einfluß der republikanischen Partei gestärkt wird, die zuverlässigste Republikanische Partei ist. Das ist die Sozialdemokratische Partei! Leber ihr festes Bekenntnis zur sozialen Republik hinaus! Die Sozialdemokratische Partei die politische Vertreterin unserer gemäßigtesten Bestrebungen. Nur ihr kann deshalb der freie Gemeindeführer seine Stimme geben. Deshalb ist auch die Lösung der Arbeiterchaft in Bayern: Jede Stimme bei den Gemeindeparslanten der Sozialdemokratischen Partei!

Die Arbeitszeit im Baugewerbe Russlands. Wie wir aus der kommunistischen Presse Russlands erfahren, hat man in Leningrad angeordnet, daß die Bauarbeiter an 7 Tagen in der Woche täglich 10 Stunden zu arbeiten haben. Das wäre die 70stündige Arbeitswoche; wohl verstanden: auch an Sonntagen soll gearbeitet werden. Nur an fünf „revolutionären Feiertagen“ im Jahre soll nicht gearbeitet werden. Der kommunistische „Trub“ erzählt darüber: „Der Versuch, die ununterbrochene Arbeitswoche im Baugewerbe durchzuführen, ist nicht gelungen. Nachdem es der Gemeindeführerschaft gelungen war, den Widerstand eines bedeutenden Teiles der Saisonarbeiter (gegen die 10-Stunden-Woche) zu überwinden und sie sich schließlich bereit fanden, die ununterbrochene Arbeitswoche einzuführen, mußte doch sehr bald auf diesen Plan verzichtet werden. Die Forderung der Bauunternehmungen entfiel sich, statt der organisierten ununterbrochene Arbeitswoche den zehnständigen Arbeitstag einzuführen, an Sonn- und Feiertagen mit voller Bezahlung bei Leberfundenbezahlung arbeiten zu lassen.“ Dies schrieb der „Trub“ am 22. August. Wenn Woria ein Genie haben, dann bedeutet dies, daß es trotz des anfänglichen Widerstandes der Bauarbeiter bei der 70stündigen Arbeitswoche verbleibt. Die Bauunternehmer haben nur das Zugeständnis gemacht, für die Arbeit am Sonntag einen Leberfundenzuschlag zu zahlen. In der Theorie heißt es im russischen Arbeitsgesetzbuch, daß an 46 Stunden in der Woche gearbeitet werden soll; in der Praxis dagegen wird im Sommer an 70 Stunden in der Woche gearbeitet! Wenn so etwas in Deutschland den Arbeitern zugemutet würde, dann müßten wir das Zeter- und Mordlärm der Unentwegten hören! Ob unter solchen Umständen die deutschen Bauunternehmer nicht Luft bekommen, ihr Dornhölz nach Rußland zu verlegen? Jedenfalls werden sie jetzt mit Reid nach Rußland blicken. Im übrigen wäre es auch in Deutschland schon längst mit dem Achtstundentag im Baugewerbe Maßstab am letzten, wenn die Bauarbeiterorganisationen nicht auf Ordnung hielten. Denn wir, denen man „Borakatorum“ vorwirft und die man als „Bordlanger des Kapitals“ verächtlich, will halten, fest am Achtstundentag! Was wird auch fernerhin geschehen, trotz Rußland!

Sprachkurse in Berlin. Anfang Dezember beginnen in der Sprachenschule der Arbeiter- und Angestellten Groß-Berlins die neuen Winterkurse (Ebenunterricht) für Teilnehmer ohne Vorkenntnisse in Englisch, Französisch und Russisch. Für Teilnehmer mit Vorkenntnissen werden besondere Mittel- und Oberkurse eingerichtet. Die Unterricht beginnt am Kursus „Richtiges Deutsch“. Zur Deckung der Unkosten wird für einen Kursus ein Beitrag von 10 M. erhoben. Erwerbslose zahlen die Hälfte. Die Lehrbücher werden in allen Sprachkursen unentgeltlich geliefert. Sämtliche Kurse werden im Heim der Sprachenschule, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 52, abgehalten. Auskunft und Anmeldekarten (schriftlich oder persönlich) in der Geschäftsstelle der Sprachenschule, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 52.

- Gedenktafel verstorbener Mitglieder**
- Auerbach, Albin Lorenz, Maurer, 47 Jahre alt.
 - Bitterfeld, Gustav Krüger, Maurer, 46 Jahre alt.
 - (Rohlf.) August Schiel, Maurer, 57 Jahre.
 - Brandenburg, Friedrich Frommholz, Hilfsarbeiter, 67 Jahre alt.
 - Burglau, Oskar Ragisch, Maurer, 38 Jahre alt.
 - Corbach (Zülfen), Gottfried Orth, Bauarbeiter, 29 J.
 - Dresden, Max Harnisch, Hilfsarbeiter, 26 Jahre alt.
 - Paul Hillig, Träger, 53 Jahre alt.
 - (Freital.) Robert Lange, Maurer, 65 Jahre alt.
 - Oswald Schumann, Hilfsarbeiter, 60 Jahre alt.
 - Düffeldorf, Johann Gröber, Stukaturer, 60 Jahre alt.
 - Jakob Kekule, Zementeur, 48 Jahre alt.
 - Franz Wahl, Maurerpostler, 55 Jahre alt.
 - Heinrich Wegler, Hilfsarbeiter, 45 Jahre alt.
 - Elbing, Friedrich Hinz, Hilfsarbeiter, 36 Jahre alt.
 - Emden, Jan Giesen, Hilfsarbeiter, 30 Jahre alt.
 - Karl Stöver, Maurer, 48 Jahre alt.
 - Franfurt a. M. (Eiselsch.) Georg Anthes, Maurer, 50 Jahre alt.
 - (Obermären.) Peter Geck, Maurer, 71 Jahre alt.
 - (Heusenstamm.) Philipp Naber, Hilfsarbeiter, 89 J.
 - Gelsenkirchen (Wann. Eitel.) Otto Mazarsky, Maurer, 28 Jahre alt.
 - Hamburg-Warner Schräder, Maurerlehrer, 16 J.
 - Hannover, Otto Liebe, Stukaturer, 61 Jahre alt.
 - Hildesheim (Seyler.) Herm. Jakobs, Hilfsarbeiter, 59 Jahre alt.
 - (Breitum.) Aug. Nolte, Maurer, 53 Jahre alt.
 - Strach (Schoppheim.) Adolf Schmidt, Gipser, 48 J.
 - (Schoppheim.) Alfred Weis, Hilfsarbeiter, 51 Jahre.
 - Magdeburg (Diesdorf.) August Haase, Maurer, 71 Jahre alt.
 - Mainz, Georg Frank, Hilfsarbeiter, 58 Jahre alt.
 - Mannheim (Friesenheim.) Joh. Tag, Hilfsarbeiter, 62 Jahre alt.
 - München (Westend-Banaria.) Georg Meter, Zementeur, 51 Jahre alt.
 - (Aubing.) Michael Schillinger, Hilfsarbeiter, 70 J.
 - Neuhaldensleben. Otto Jacobs, Maurer, 30 Jahre.
 - Querfurt. Hermann Körsten, Maurer, 62 Jahre alt.
 - Regensburg. Karl Moser, Maurer, 47 Jahre alt.
 - Stettin. Franz Budor, Maurer, 19 Jahre alt.
 - Albert Thürnagel, Hilfsarbeiter, 60 Jahre alt.
 - Waten. W. Wittebold, Maurer, 23 Jahre alt.
 - Wiesbaden (Bierstadt.) Ludwig Höhn, Maurer, 62 J.
 - Wetzlar (Wetzlarstraße.) Ludwig Enke, Maurer, 35 J.
 - (Wahlh.) Edmund Lippold, Maurer, 59 Jahre.
- Ehre ihrem Andenken!

gegen die Berufsgefahren klar heraus. Arbeitschutzmuseen dürfen nicht Stapelplätze alter Modelle und unmoderner Betriebsrichtungen sein, sie müssen mit der Fortentwicklung der Technik Schritt halten. An ihren Ausstellungsobjekten müsse sich der Besucher über die gegenwärtigen Sicherheitsmaßnahmen in den einzelnen Berufszweigen jederzeit orientieren können. Die dadurch notwendig werdende öftere Auswechslung der Ausstellungsgegenstände erfordert natürlich erhebliche Mittel. Das soziale Landesmuseum sei bestrebt, das Interesse für die Bekämpfung der Berufsgefahren auch außerhalb seiner Mauern zu fördern. Es hat im Laufe des Jahres durch seine Beamten in einer großen Anzahl von Orten Lichtbild- und Filmaufführungen veranstaltet. Mit Befriedigung wurde festgestellt, daß die Gewerkschaften und Ortsausschüsse des ADGB von der Einrichtung regen Gebrauch gemacht haben. Die Veranstaltungen sind für die Teilnehmer kostenlos. Die dafür notwendig werdenden Ausgaben werden aus dem Etat des Museums bestritten. — Dem Vortrag folgte die Vorführung mehrerer Unfallverhütungsfilme der Bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaften. Daran schloß sich eine etwa zweistündige Besichtigung des Museums, das auch eine Abteilung für Bauarbeiterbesitz besitzt. Am zweiten Tage behandelte Oberingenieur Zapf von der Bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft das Thema „Die neuen Unfallverhütungsvorschriften für das bayerische Baugewerbe“. Die bisherigen Unfallverhütungsvorschriften der Bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft werden am 1. Januar 1930 durch die einheitlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für sämtliche Baugewerksberufsgenossenschaften gelten, ersetzt. Herr Zapf hob hervor, daß der Wortlaut der neuen Vorschriften ein Kompromiß zwischen Berufsgenossenschaften und Spitzengewerkschaften darstelle. Der Redner machte unter anderem auch auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich daraus ergeben könnten, daß die neuen Unfallverhütungsvorschriften zum Teil von den Bestimmungen der bayerischen oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen abweichen. Eine vollkommene Abstimmung der neuen Unfallverhütungsvorschriften auf die in Bayern geltenden behördlichen Bestimmungen wäre nicht möglich gewesen. Herr Zapf trat zum Schluß seiner Ausführungen noch der Auffassung entgegen, daß die Befragung der Unternehmer bei Verfassungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften nur eine Formsache sei. Er vertrat dabei die Ansicht, daß die Befragung zwar das letzte Mittel sei, aber wenn davon Gebrauch gemacht würde, das auch in einer Art Gefährdung müsse, die ihre Wirkung nicht verfehle. Alsdann sprach Kollege S a c h s von ADGB, Berlin, über „Die Aufgaben der örtlichen Bauarbeiterbesitzkommissionen“. Drei Hauptaufgaben stellte er heraus: Aufklärung der Mitglieder, Durchführung der Schutzbestimmungen und Verbesserung des Bauarbeiterbesitzes. Er zeigte, wie die örtlichen Bauarbeiterbesitzkommissionen die ihnen zugeordneten Aufgaben lösen können. Bei der Umsetzung nach Referenten sollen neben den aus der eigenen Reihen herangezogenen Ortsbeamten und die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften gewonnen werden. Das Lichtbild- und Filmmaterial über Unfall- und Gesundheitsbeschwerden im Baugewerbe müsse mehr ausgenutzt werden. Zur Aufklärung der Jugend empfahl der Redner neben einem Bauarbeiterbesitzes auch die Heranziehung von Gewerkschülern. Ein neues Aufgabengebiet entsteht den Bauarbeiterbesitzkommissionen durch Beobachtung und Bekämpfung der Berufskrankheiten. Der Unfallschutz allein genügt nicht zur Erhaltung von Arbeitskraft und Leben. Die Abwehr gesundheitlicher Schädigungen ist genau so wichtig. Als weitere Aufgabe verwies Sachs auf die Möglichkeit, durch direkte Vereinbarungen zwischen Unternehmervereinigungen und Gewerkschaften den Bauarbeiterbesitz zu verbessern. Ansätze dazu seien bereits im Reichsstariftvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten enthalten. — Die Aussprache über die einzelnen Vorträge beschränkte sich fast nur auf Anfragen. Kollege R u p p e r hob zum Schluß hervor, daß der Besuch der Veranstaltung die Erwartungen übertrifft habe. Von 27 in Bayern vorhandenen Bauarbeiterbesitzkommissionen waren insgesamt 112 Teilnehmer erkrankt worden. Dies könne als ein Zeichen des starken Interesses für die Fragen des Bauarbeiterbesitzes angesehen werden.

Aus den Baugewerkschaften

Auffassenburg. (Unangenehme Strafe für fahrlässige Unternehmer.) Kürzlich wurde gegen den Maurermeister Anton Troll und gegen den Bezirksbaumeister Valentin G e r t n e r aus Marktredersfeld wegen fahrlässiger Föhrung und ebensolcher Körperverletzung verhandelt. Im Frühjahrg d. J. baute die Gemeinde Marktredersfeld eine Wasserleitung. Die Ausführung der Kanalarbeiten war Troll und die Bauleitung Gertner übertragen worden. Zur Einbettung der Leitungsröhre mußte ein 80 Zentimeter breiter und 3,20 Meter tiefer Graben ausgehacht werden. Die Wände des Grabens waren aber nicht schräg abgebohrt, sondern senkrecht eingeschlagen und hätten deshalb nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (sondern bei einer Tiefe von 1,25 Meter vollständig mit Bohlen verpflegt werden müssen. Obwohl das Bodenmaterial nur aus Sand bestand und der ausgehobene Schacht an einem vor einigen Jahren abgebauten Wasserleitungschacht vorbeiführte, und obwohl diese Umstände dem Troll bekannt waren und deshalb erhöhte Vorsicht geboten war, hat er die erwähnten Sicherungsmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften vollständig außer acht gelassen und den Graben an ungefähre 10 Meter Länge nur mit je zwei Bohlen am oberen Rande einschlagen lassen. — Auch der Bauleiter Gertner, dem die Gefährlichkeit der Bauweise und die vorchriftswidrige Bauweise des Troll bekannt war, hat sich dabei einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, daß er niemals die Bauausführung des Troll beobachtet und ihn nie an die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften erinnert hat; im Gegenteil, er soll kein Augenmerk lediglich darauf gerichtet haben, daß die Arbeiter möglichst rasch durchgeführt wurden. Die Folge dieser Unterlassungen war nun, daß am Nachmittags des 15. Juni bei Einbettung eines

vier Zentner schweren Zementrohres durch die dadurch verursachte Bodenerschütterung der Graben auf eine Länge von 17 Meter einstürzte und fünf darin beschäftigte Arbeiter vollständig unter den Erdmassen begrub. Es waren dies die Arbeiter Ludwig und Ferdinand Liebhart, Johann Weigand, Al. Hofmann und Josef Wäcker, sämtlich aus Erlenbach. Während die vier letzten nur als Leichen geborgen werden konnten, konnte Ludwig Liebhart noch lebend ausgegraben werden, doch war ihm neben erlittenen Verletzungen und Quetschungen bei den Rettungsarbeiten auch noch ein Arm aus dem Gelenk gerissen, unter deren Folgen er noch heute zu leiden hat. Nach dem medizinischen Gutachten war dem Tode der Schädelschlag durch Verletzung, während die drei anderen den Tod durch Ersticken fanden. Die Anklage legte nun Troll und Gertner den Tod und die Körperverletzung der Arbeiter zur Last, und zwar dem Troll wegen Nichtbeachtung der maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften, und dem Gertner wegen seiner geradezu verantwortungslos pflichtwidrigen Handhabung der Bauaufsicht. Die Angeklagten suchten die Schuld gegenseitig aufeinander abzuwälzen. Die Aussagen der meisten Zeugen, es waren 22 geladen, bestätigten aber, daß die Sicherheitsmaßnahmen mangelhaft waren und der Bauleiter Gertner nur einmal an dem der Föhrung zugewandten, mit dem die Rohre eingeklinkt wurden, nicht richtig insinuiert habe und dadurch immer eine größere Erschütterung des Erdbodens hervorgerufen worden sei. Troll habe davon gewußt, jedoch hervorgehoben worden sei, daß Troll den dreibeinigen Boden festgelegt wurde auch, daß Troll den dreibeinigen Boden, an dem der Föhrung zugewandten, nicht einmal sadgemäß, nämlich mit Unterlage von Bohlen, aufgestellt habe, so daß sich das ganze Gewicht immer nur auf einen Punkt konzentrierte. Das Gericht verurteilte Troll unter Annahme mildernder Umstände, da bis jetzt nichts Nachteiliges bei seinen Ausführungen nachgewiesen werden konnte, zu 6 Monaten Gefängnis, Gertner dagegen wurde freigesprochen, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, daß er am fraglichen Tage die schlechte Verhütung gesehen habe und auf deren Abstellung hätte dringen können. — Daß diese Strafe keine Sühne für den Tod von 4 Menschen ist, braucht nicht besonders betont zu werden. Fest steht, daß Troll einer von denen auf dem Baumarkt ist, deren wir sehr viele haben. In den meisten Orten unseres Bezirks, vielfach selbst in den kleinsten Orten, sind mehrere Unternehmer tätig. Aufträge liegen aber nur in ungenügender Weise vor. Dadurch wird jeder angesehene Auftrag zu fast unmöglichkeitlichen Preisen angenommen und ausgeführt auf Kosten des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter. Von Gehalt der Tarifhöhe ist im Bezirksamt Marktredersfeld keine Rede. Bauarbeiter ist, daß die Bauherrschaft immer wieder Arbeiter finden, die zu jeglichen Bedingungen arbeiten. Würden sich die Arbeiter organisieren und auf Einhaltung der Bauarbeiterbesitzbestimmungen sowie auf Zahlung der Tarifhöhe bestehen, dann hätte die Tätigkeit dieser Herrschaften bald ein Ende.

Bier. Auf Grund des § 11 des Preßgesetzes erlucht uns Herr Rechtsanwalt Heumann, Gladbek, um die Aufnahme der nachstehenden Berichtigung: „Die in Nr. 37, Jahrgang 1929 des „Grundstein“ auf Seite 361, Spalte 3, unten und Seite 362, Spalte 1, oben sowie die in Nr. 401, Spalte 2, oben gegebenen Darstellungen entsprechen nicht den Tatsachen. Es ist nicht richtig, daß der Zahlstellenkassierer der Zahlstelle Gladbek 480 M unterzahlt wurde und außerdem Unterzahlungssätze für einen anderen Kollegen quittiert hat. Richtig ist vielmehr nur, daß er die quittierten Unterzahlungssätze erhoben und auf diese Weise 64 M erhalten hat. Eine Unterzahlung von 480 M hat nicht stattgefunden.“ — Zu dieser „Berichtigung“ teilt uns der Geschäftsführer der Baugewerkschaft Bier folgendes mit: „Der von uns ausgeschlossene ehemalige Kassierer Theodor Welten der Zahlstelle Gladbek wurde von mir wiederholt revidiert. Bei der Quartalsabrechnung über das 2. Quartal 1928 stellte ich bei Welten einen Fehlbetrag von 320 M fest. Ueber diesen Betrag, unter anderem durch die Rückzahlung eines einmündigen Schuldscheins, Welten wurde die Rückzahlung nicht entzogen, und dadurch vielleicht Gelegenheit zu bekommen, daß er das Geld zurückzahlen könne. Von den 320 M zahlte er bis zum 18. Oktober 1928 115 M zurück. Bei einer erneuten Revision seiner Kasse stellte ich erneut einen Fehlbetrag von 275 M fest, so daß seine Gesamtschuld an die Baugewerkschaft 205 M plus 275 M, also 480 M betrug. Hierbei unterließ er ebenfalls einen Schuldschein. Er hat von dieser Summe bisher nur 165 M zurückgezahlt. Welten gab im Verhör an, er wisse nicht, wo das Geld sei. — In der Frage der abgehobenen Unterzahlung ist es so, daß Welten im Jahre 1926 für einen auf der Baugewerkschaft befindlichen Kollegen ohne dessen Wissen für 48 Tage je 1,35 M gleich 64,80 M Arbeitslosenunterzählung abgehoben, in seinem Namen quittiert und für sich verbraucht hat. Das ist erwiesen. Welten wurde vom Schöffengericht in Gladbek wegen schwerer Urkundenfälschung und wegen Betruges zu drei Wochen Gefängnis verurteilt.“ — Damit wäre die uns vom Rechtsanwalt Heumann in verklarheiteterm Juristentenbesitz zugewandte „Berichtigung“ in richtige Richtung überführt. Nun wird jeder genau wissen, was er von Theodor Welten zu halten hat. Demals wurde die Rückzahlung Welten nicht zu nennen. Diese Rückzahlung war nun nicht mehr am Platze. Bemerk sei aber doch, daß es eine eide Dreifaltigkeit ist, unter solchen Umständen eine Berichtigung zu verlangen.

Saarbrücken. (Baugewerkschaft.) Am Gedenktag der Revolution, am 9. November, hielt unsere Baugewerkschaft zu Ehren ihrer Jubilare eine Feier ab. Musik, humoristische Vorträge, ethnische Tänze der Jugendgruppe der freien Zunft, Gabenverteilung und Tanz gefesteten den Abend imponant und genussvoll. Im Mittelpunkt der Feier stand die Ehrung der Jubilare D e m i, G l a u b und W ä l l e r, der eine Rede des Kollegen S u c h m a n n vorausging. Der Redner schilderte den geschichtlichen Werdegang unserer Organisation von 1904 bis heute und stellte fest, daß heute noch eine große Aufbauarbeit für unsere Organisation geleistet werden müsse. Der Redner dankte den Jubilaren für ihre treuen Dienste im Bunde und zollte auch den Frauen ein Lob, die den Mann im Kampfe unterstützen und Verständnis zeigen für die Pflichten des Mannes gegenüber

seiner Organisation. Belehrende Worte rief er den Frauen zu, die aus der Not und Unzulänglichkeit ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu fastigen Einsparungen gelangt sind und die Organisation des Mannes als überflüssig und lästig empfinden. So wie die Dinge zurzeit mit der Organisation im Saargebiet liegen, müssen alle Kräfte mobil gemacht werden für den Ausbau des Bundes. Mit einem Mahnmort an die Jugend, die Hoffnung der Alten zu sein, sich ein Beispiel an ihnen zu nehmen, damit sich jugendlicher Eifer mit dem Pflichtgefühl der Alten paare, schloß der Redner seine Ausführungen. — Aus den Augen der Jubilare leuchtete Festesfreude und Zufriedenheit über ihr Werk.

Aus den Fachgruppen

Hamburg. In der außerordentlichen Versammlung am 20. Oktober berichtigte Kollege Al. Müller zunächst über die Arbeitslage, die ausgangs September und in der ersten Oktoberhälfte sehr günstig war. Alle Kollegen waren in Arbeit. Zehn Stellen konnten nicht besetzt werden. Die Außenvergleichen der Wohnhausneubauten sind nunmehr zum großen Teil fertiggestellt, so daß man leider wieder mit einer Zunahme der Arbeitslosen rechnen muß. — Hieran wurden die Abgeordneten zu unserer Reichskonferenz gewählt. Gewählt wurden die Kollegen Szepanski und Peters. — Den Bericht von der Vertreterversammlung gab Kollege F. F. F. Für die Bauabende unserer Lehrlinge wünschte Szepanski einen besseren Besuch. Die Restanten forderte er auf, die Beiträge für die Beileistungskasse zu entrichten.

Nachen. Am 6. November sprach hier unser Reichsfachgruppenobmann Kollege Art. Müller über „Die wirtschaftliche Lage und die Lohnpolitik im Reich“. Eingangs seines Vortrages wies Müller darauf hin, daß unsere Reichsfachgruppenkonferenz erneut Stellung zum Abschluß eines Reichsstariftvertrages nehmen müsse. Schon seitliche Jahre vor dem Kriege haben in vielen Zahlstellen die Reichsstariftverträge abgelaufen. Schon im Jahre 1926 wurde unser Antrag wegen der hohen Forderungen abgelehnt. Man hatte es nicht einmal für nötig befunden, uns schriftliche Antworten zu schicken. Nur die Unternehmerzeitung „St. Lucas“ brachte die Mitteilung, daß unser Antrag abgelehnt worden sei. Zur wirtschaftlichen Lage erklärte Kollege Müller, daß wir durch den Anschluß an den Baugewerksbund höhere Löhne erreicht hätten als früher, da wir noch Berufsverband waren. In 62 Fachgruppen sind die Löhne seit dem Jahre 1914 durchschnittlich um 105,2 Proz. = 61 % gesteigert worden. In zehn Zahlstellen sind die Löhne höher als die Maurerlöhne und in 12 Zahlstellen sind sie gleich dem Maurerlohn. Durch Anschluß an den Baugewerksbund wurden in letzter Zeit auch in kleineren Orten die Stundenlöhne um 15 bis 20 % erhöht. Der niedrigste Lohn wird in Insterburg gezahlt, der höchste Lohn in Berlin. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, in einigen Zahlstellen 47, auch gibt es Orte, die die 40-Stunden-Woche haben. Einige Tarifverträge setzen Feiern von 3 bis 12 Tagen vor. Ueber die Tarifbewegung berichtete Müller, daß es auch da vorwärtsgehe. Er kritisierte sehr scharf das unkollegiale Verhalten einiger Angehörten des Holzarbeiterverbandes während des Streiks der Glaser in Plauen und Leipzig, weshalb der Vorstand seinerzeit gezwungen war, den ADGB anzurufen. Zum Schluß betonte Müller, daß alle Ertragsgewinne nur durch den Anschluß an den Baugewerksbund erreicht worden seien, weil der Baugewerksbund mit seiner Lohnpolitik an der Spitze der Gewerkschaften stände. An der Aussprache beteiligten sich mehrere Kollegen. J a n s e n unterstrich die Ausführungen des Vortragenden und sprach dann über die örtlichen Verhältnisse. In N a c h haben wir noch mit vielen Unorganisierten zu rechnen und darum käme unsere Bewegung nicht vom Fleck. Es gibt viele Kollegen, die nur ernten, aber nicht säen wollen. Ueber das soll uns nicht abhalten, alles zu versuchen, unser Ziel zu erreichen. — In seinem Schlußwort erwähnte Kollege Müller, daß die größeren Zahlstellen nicht gegen einen Reichsstariftvertrag seien, nur die Unternehmer.

Töpfer und Fliesenleger.

Bochum. (Konferenz der Fliesenleger.) Am 3. November tagte hier eine Konferenz der Fliesenleger aus den Orten Duisburg, Mülheim, Essen, Bochum, Hagen und Gelsenkirchen. Eine reichhaltige Tagesordnung war zu erledigen. Zunächst wurde Stellung genommen zur Arbeitsvermittlung und Arbeitsregulierung. Die dabei noch vorhandenen Mängel sollen behoben werden, indem die örtlichen Fachgruppen dahin wirken, unter Singzeichnung des örtlichen Bauarbeiter-Verbandes die Arbeitsvermittlung selbst zu regeln. Wo das nicht möglich ist, soll die Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise gefördert werden. Wo die öffentlichen Arbeitsnachweise die Arbeit vermitteln, müssen die Fachgruppenleistungen dafür sorgen, daß es vermittelt wird, wie es das Interesse unserer Kollegen erfordert. Um einen Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage zu schaffen, muß die Zentralstelle eingreifen. Diese Zentralstelle soll zunächst die Bezirksleistung sein. Wo es möglich ist, arbeitslose Fliesenleger in Arbeit zu bringen, soll dies unverzüglich auf schnellstem Wege der Bezirksleistung mitgeteilt werden; diese veranlaßt dann das weitere. Die Anschrift der Bezirksleistung ist: Dortmund, Leistungstraße 32, Telefon: Nord 34 830. Das Bezirksbüro ist ununterbrochen geöffnet von 8 bis 16 Uhr. Ist eine Mitteilung nach 16 Uhr zu machen, dann kann die Baugewerkschaft Dortmund am 1. Nord 35 925 anrufen werden, und zwar bis 19 Uhr. Auf diese Weise kann dann die Bezirksleistung am nächsten Morgen das weitere veranlassen. — Eingebend wurde Stellung genommen zu der Bestimmung der Position 104 des Akkordtariftvertrages. Man kam dabei zu dem Schluß, daß die Bestimmung klar sei und daran nichts geändert werden solle. Im übrigen beschäftigte sich die Konferenz noch mit der Erledigung verschiedener Anfragen. **Freiberg i. Sa.** Am 10. November hielt die Fachgruppe der Fliesenleger und Fliesenleger ihre Monatsversammlung ab. Hierzu waren auch die Kollegen von auswärts er-

auf zur Teilnahme an der Organisation und an unseren Versammlungen, sagt ihnen, daß sie in unsere Reihen gehören und die Pflicht haben, sich darüber aufzuklären und was h a h dies nötig ist!

So muß überall im Winter gearbeitet werden. Geschlecht dies, dann erzielen wir hunderttausende

Bauarbeiter zu überzeugen Mitgliedern, dann wird auch unsere Bewegung fernerhin blühen und gedeihen. Deshalb an die Arbeit! Auf zur zielklaren Winterarbeit im Interesse des Fortschreitens der Arbeiterbewegung, im Interesse unseres Baugewerksbundes!

Das Baugewerbe im Spiegel der Jahresberichte der Berufsgenossenschaften.

Die Jahresberichte der Berufsgenossenschaften geben nicht nur einen Überblick über die beruflichen Gefahren der baugewerblichen Arbeiter und die daraus entstehenden Verluste an Arbeitskraft und Leben, sondern sie fassen auch gewisse Schlüsse auf den Umfang der Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe. Nach den statistischen Angaben in den Jahresberichten der 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften (BVG.) und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft waren im Jahre 1928 insgesamt 2 083 335 Personen im Baugewerbe beschäftigt und gegen 1927 vermindert. Gegenüber dem im Jahre 1927 festgestellten Zahl der Beschäftigten beträgt die Zunahme rund 91 000. Die Zunahme ist gering, wenn man berücksichtigt, daß sie von 1926 zu 1927 rund 420 000 betrug. Auch die Zahl der Betriebe im Baugewerbe hat weiter zugenommen, und zwar um rund 5000. Für das Berichtsjahr werden 184 252 Versicherungspflichtige Betriebe nachgewiesen. Auf den einzelnen Betrieb kommen im Durchschnitt nur etwa über 11 Beschäftigte. Das ist ein Beweis, daß im Baugewerbe der handwerkliche Kleinbetrieb noch vorherrscht und ansehend sogar noch weiter im Steigen begriffen ist.

Die Zunahme an versicherten Personen im Jahre 1928 war bei den einzelnen Berufsgenossenschaften des Baugewerbes nicht gleichmäßig. In der Spitze marschieren die Rheinisch-westfälische BVG. mit einem Mehr von rund 37 000 Personen. Diese Berufsgenossenschaft hat mit insgesamt 288 083 den größten Kreis der Versicherten im Baugewerbe. Nach ihr kommt die Nordbaltische BVG. mit 273 535 Versicherten. Diese BVG. kann einen Zuwachs von rund 24 000 Versicherten buchen. Auch die Sächsische BVG. hat eine Zunahme von rund 10 000 Versicherten. Der Kreis der Versicherten beträgt jetzt 169 024. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften hat sich die Zahl der Versicherten im allgemeinen nur wenig geändert. Eine Ausnahme macht die Schlesisch-Posenische BVG., bei der ein Rückgang in der Zahl der Versicherten festzustellen ist. 1927 erfasste diese Berufsgenossenschaft 98 791 Versicherte, 1928 dagegen nur noch 90 325, also rund 8000 weniger. Ansehend ist in der Provinz Schlesien die Beschäftigungsmöglichkeit im Baugewerbe nicht besonders günstig gewesen. Anders ist der satte Rückgang der Versicherten bei dieser Berufsgenossenschaft nicht zu erklären.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft kann bei insgesamt 417 682 Versicherten eine Zunahme von rund 16 000 nachweisen. Auch hier ist der Zustrom wesentlich geringer als im Jahre 1927. Damals erweiterte sich der Kreis der Versicherten bei dieser Berufsgenossenschaft um fast 60 000 Personen. Die Zahlen aus den berufsgenossenschaftlichen Jahresberichten über den Kreis der Versicherten zeigen also, daß die Entwicklung des Baugewerbes im Jahre 1928 gegenüber dem Vorjahre ein wesentlich verlangsamtes Tempo aufwies. Wenn nicht alles frägt, dürfte die nächsten Berichte — für das Jahr 1929 — mit einem Stillstand, wenn nicht gar mit einem Rückgang in der Zahl der Versicherten abschließen. Das verlangsamte Tempo, das sich bei der Zunahme der Versicherten zeigt, ist leider hinsichtlich der Zahl der Unfälle nicht festzustellen. Die Unfallmeldungen sind von 182 377 auf 187 489 gestiegen. Es sind also im Jahre 1928 rund 5 000 Unfallanzeigen mehr eingegangen. Auf 1000 versicherte Personen umgerechnet, ergibt sich daraus eine Unfallmeldebilanz von 81,50 für 1927 und von 89,99 für 1928. Die höchste Verhältniszahl für Unfallanzeigen hat in diesem Jahre eine Schlesisch-Posenische BVG. aufzuweisen. Dort sind 129,90 Unfallanzeigen auf 1000 Personen eingegangen, alsdann folgt die Westfälische BVG. mit 122,12 und danach die Tiefbau-BVG. mit 108,18 je 1000 Versicherte.

Auch bei den im Jahre 1928 erstmalig zur Entschädigung gekommenen Unfällen ist eine erhebliche Zunahme festzustellen. Im Berichtsjahre mußten 13 912 Unfälle entschädigt werden. Das sind fast 3000 mehr als im Jahre 1927. Auch diese Zunahme ist nicht mit der erhöhten Zahl von versicherten Personen zu begründen. Auf 1000 Versicherte kamen im Jahre 1927 5,50 entschädigte Unfälle, 1928 jedoch 6,86. Auf je 1000 Personen somit ein schwerer Unfall mehr als 1927. — Wesentlich über den Durchschnitt liegt auch hier wieder die Schlesisch-Posenische BVG. Sie hat im Jahre 1928 mit 11,47 entschädigten Unfällen je 1000 einen sehr bedauerlichen Rekord aufgestellt. Die Westfälische BVG. und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft, die in den letzten Jahren sehr hohe Verhältniszahlen aufzuweisen hatten, folgen in diesem Jahre mit 9,25 und 7,85 je 1000 der Reihenfolge der Schlesisch-Posenischen erst in einem weiten Abstand. In einem auffallenden Gegensatz zu diesen hohen Verhältniszahlen stehen die Angaben der Württembergischen BVG. mit 4,08 und der Hamburgischen BVG. mit 4,10 entschädigten Unfällen je 1000 Versicherte. Eine Gegenüberstellung der niedrigsten und der höchsten Unfallziffer ergibt, daß die Schlesisch-Posenische BVG. eine dreifach höhere Zahl aufzuweisen hat als die Württembergische BVG. Solche erheblichen Unterschiede sind nicht durch Zufälligkeiten zu erklären. Hier müssen andere Ursachen vorliegen. Wahrscheinlich sind die Verhältnisse in Schlesien hinsichtlich der Durchführung der Bauarbeiterbeschäftigungen alles andere als vorzüglich. Die Schlesisch-Posenische BVG. wird sich also künftig der Unfallverhütung im besonderen Maße annehmen haben, um ihre hohe Unfallziffer wieder zu senken. Selbstverständlich gilt das auch für die übrigen Berufsgenossenschaften des Baugewerbes. Wenn von 13 Berufsgenossenschaften 4 eine Verhältniszahl über erstmalig entschädigte Unfälle unter 5 je 1000 haben, muß es möglich sein, die Unfallziffern der übrigen zum mindesten diesem Maß zu nähern.

Man sagt oft, die beste Beurteilung über die Wirksamkeit der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung gestatte

die Kurve der tödlichen Unfälle. Wir möchten uns dieser Auffassung nicht unbedingt anschließen. Es hängt bei einem Unfall stark vom Zufall ab, ob der Verunglückte an den Folgen des Unfaltes stirbt. Die tödlichen Unfälle verdienen aber besondere Beachtung, weil in der Regel ein Unfall der solche schweren Folgen nach sich zieht, auf besonderen Ursachen beruht. Im Jahre 1928 ist auch die Zahl der tödlichen Unfälle gestiegen. Ihre Zahl hat sich von 947 im Jahre 1927 auf 1067 im Jahre 1928 erhöht. Also 120 tödliche Unfälle mehr als im Vorjahr! Auf 1000 Bauarbeiter kamen im Berichtsjahre 0,51 tödliche Unfälle, das sind 0,03 mehr als im Vorjahre. Von je 2000 Bauarbeitern erlitt immer einer einen tödlichen Unfall. Auch bei diesen Unfällen marschieren die Schlesisch-Posenische BVG. mit 0,69 je 1000 Versicherte an der Spitze. Es folgt dann die Rheinisch-Westfälische mit 0,67 und die Tiefbau-BVG. mit 0,57. Die niedrigsten Totenziffern haben die Württembergische BVG. mit 0,30, die Magdeburgische BVG. mit 0,32 und die Thüringische BVG. mit 0,34. Auch hier sind so starke Unterschiede festzustellen, daß ihren Ursachen unbedingt nachgegangen werden muß. Es sei darauf hingewiesen, daß im Bergbau — einem gewiß gefährlichen Beruf — nach Angabe der Knappschafts-BVG. auf 1000 Versicherte 0,33 tödliche Unfälle kommen. Einzelne Bergwerksberufsgenossenschaften sind also schon über diese Zahl hinaus.

Die Zahl der gemeldeten Berufskrankheiten im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen. 1927 gingen 450 derartige Anzeigen ein, 1928 nur 372. Davon wurden 24 entschädigt, also 6 mehr als im Vorjahre. Es dürfte sich bei den entschädigten Fällen hauptsächlich um Erkrankungen mit bleiblichen Schäden gehandelt haben. Richtig wird jedoch aber auch bei der Abnahme und Entschädigung von Berufskrankheiten im Baugewerbe mit höheren Ziffern gerechnet werden müssen. Durch die Veranordnung des Reichsarbeitsministers vom 11. Februar 1929 sind nunmehr auch eine Anzahl gesundheitliche Schädigungen als Berufskrankheiten anerkannt, die im Baugewerbe vorkommen, unter anderem Erkrankungen durch Kohlenstaub, chronische und chronisch-rekubierende (andauernd-rückfällige) Hauterkrankungen durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe, Erkrankungen der Muskeln, Knochen und Gelenke durch Arbeiten mit Pressluftwerkzeugen und schwere Staublungenerkrankungen. Zur Verhütung von Berufskrankheiten werden zurzeit bei dem Verband der Deutschen Baugewerksberufsgenossenschaften zusammen mit den Vertretern der Spitzengewerkschaften Krankheitsverhütungsvorschriften durchgearbeitet. Diese Vorschriften dürften spätestens am 1. April 1930 in Kraft treten.

gekommen sind, so müssen doch hier und da recht große Verluste festzustellen werden sein. Die Thüringische Baugewerksberufsgenossenschaft (Straß 3. B.). Der größte Teil der Unternehmer der Dachdecker- und auch der Klempnerbetriebe setzte den Bestimmungen über die Anbringung von Fanggeräten unter der Krone nach wie vor mindestens passiven Widerstand entgegen. Ihre Stellungnahme begründeten sie damit, daß wegen des verhältnismäßig geringen Umfanges ihrer Arbeit gegenüber der Gesamtarbeit des ganzen Baues von ihnen nicht verlangt werden könne, daß sie für die Unfallverhütung derart hohe Kosten aufwenden müßten. ... Diesen thüringischen Unternehmern scheint also die Sicherheit ihrer Arbeiter herzlich gleichgültig zu sein. Bezeichnend ist auch, was die Sächsische Baugewerksberufsgenossenschaft sagt: „In Fällen, wo bemerkt wurde, daß der Betriebsunternehmer lieber eine geringe Geldstrafe zahlte, als die höheren Kosten der Schutzmaßnahmen auf sich zu nehmen, wurden zu etwas empfindlicheren Strafen gegriffen.“ Es ist anzunehmen, daß auch in Sachsen sehr erhebliche Verluste gegen die Unfallverhütungsvorschriften festzustellen wurden. Somit hätte sich die Berufsgenossenschaft gewiß nicht zu diesen Maßnahmen gezwungen gesehen. — An der Bestrafung der Unternehmer hat die Arbeiterchaft erst in gewisser Linie ein Interesse. Ziel wichtiger ist für sie die freiwillige Innehaltung der Unfallverhütungsvorschriften durch die Unternehmer. Um dies Ziel zu erreichen und dadurch die Unfallziffer zu senken, werden die Berufsgenossenschaften und auch die Unternehmervereinigungen in stärkerem Maße als bisher ihre Mitglieder auf ihre vornehmste Pflicht zum Schutze der Arbeiter aufmerksam zu machen haben.

Ueber die Zahl der von der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften vorgenommenen Betriebsbesichtigungen enthalten die Jahresberichte nur unvollständige Angaben. Das ist ein Nachteil, da sich auf diese Weise keinerlei sichere Schlüsse auf die Intensität der einzelnen Berufsgenossenschaften hinsichtlich der Ueberwachung der Betriebe ziehen lassen. Ebenso läßt sich nicht feststellen, mit welchen Nebenarbeiten die technischen Aufsichtsbeamten noch befaßt sind und wieviel Zeit sie dafür aufwenden müssen. Aus dem Geschäftsbericht des Reichsarbeitsamtes (Reichsarbeitsblatt Nr. 15, Teil IV, Seite 233) ist zu ersehen, daß bei den 18 Berufsgenossenschaften des Baugewerbes im Jahre 1928 insgesamt 135 technische Aufsichtsbeamte beschäftigt waren und von ihnen 236 215 Betriebsbesichtigungen ausgeführt worden sind. Versicherungspflichtige Betriebe waren 184 252 vorhanden. Nimmt man an, daß sie im Laufe des Berichtsjahres mindestens je 5 Baustellen hatten, dann kommen rund 920 000 Arbeitsstellen zusammen. Von je hundert Baustellen sind somit nur etwa 26 Baustellen einmal im Jahre kontrolliert worden. Im Gesamtergebnis gesehen sind im Berichtsjahre Betriebsbesichtigungen in vermehrtem aber immer noch unzureichendem Umfang durchgeführt worden. Aus den Angaben des Reichsarbeitsamtes ist aber nicht zu ersehen, in welchem Maße und Verhältnis die einzelnen Berufsgenossenschaft an der Steigerung beteiligt ist. Gerade bei den zum Teil auffallend unterhöchlichen Unfallziffern wäre es sehr erwünscht gewesen, die Zahl der Besichtigungen bei den einzelnen Berufsgenossenschaft genau feststellen zu können.

Baunfälle 1927/1928.

Table with 12 columns: Berufsgenossenschaft, Betriebe, Versicherte Personen, Gesamte Unfälle, auf 1000 Versich., Entschädigte Unfälle, auf 1000 Vers., Tödliche Unfälle, auf 1000 Vers., Berufsamtgenossen, gemeldet, entschädigt. Rows include Hamburgische, Nordbaltische, Sächs.-Posenische, Rheinisch-Westfälische, Schlesisch-Posenische, Tiefbau, Thüringische, Württembergische, Westfälische, and Gesamt.

Für das weitere Anschwellen der Unfallmeldungen im Berichtsjahre wird in den Jahresberichten fast übereinstimmend der vermehrte Eingang von Unfallanzeigen durch die Krankenkassen als Grund angegeben. Mit dieser auch im Vorjahre aufgestellten Behauptung kommt man aber den eigentlichen Unfallursachen nicht näher. Unfallanzeigen können ja nur abgegeben werden, wenn sich Unfälle ereignet haben. Es wird doch wohl ernstlich nicht verlangt werden, daß die Krankenkassen sowie alle anderen zur Abgabe oder Weiterleitung von Unfallanzeigen verpflichteten Stellen sich den Berufsgenossenschaften zuliebe hier künftig einer gewissen Beschränkung befleißigen sollen. — Was nun für, ist den eigentlichen Ursachen der Unfälle nachzugehen und künftig die Ursachen, soweit wie möglich zu unterbinden. Das ist hoffentlich für die gemeldeten Unfälle zu als auch im weit höheren Maße für die entschädigten Unfälle. Die Zunahme der letzteren wird insbesondere mit den vielen Wegunfällen begründet, die im Laufe des Berichtsjahres eingetreten sind. Für diese Unfälle kann allerdings der Betriebsunternehmer keine Sicherstellungsmaßnahmen treffen. Hier liegt zum größten Teile die Schuld an der geringen Rücksichtnahme der Automobilisten gegenüber den anderen Straßenpassanten. In erheblichem Maße sind auch schwere Unfälle durch elektrischen Strom eingetreten. Diese Fälle hätten sich vielfach vermeiden lassen, wenn überall vor Beginn der Arbeiten die Leitungen isoliert oder stromlos gemacht worden wären. Auch durch ungenügend geschützte Maschinen sind eine Anzahl Bauarbeiter zu Schaden gekommen. Trotz aller entgegengegesetzten Behauptungen der Maschinenindustrie ist dies ein Beweis dafür, daß endlich ein gefälliges Verbot, unzureichend geschützte Maschinen zu verkaufen und aufzustellen, beschlossen wird.

Wenn allgemein in den Jahresberichten behauptet wird, daß die Betriebsunternehmer die Unfallverhütungsvorschriften befolgt haben oder aber zum mindesten den Anordnungen der technischen Aufsichtsbeamten auf Abstellung von Mängeln in der Betriebsführung nach-

Unserer Berufschungen, daß der kleine Rückgang der 1927 in der Unfallziffer festzustellen war, im nächsten Jahre einer erneuten Steigerung Platz machen würde, sind leider befristet worden. Die Zahl der Berufsoffer im Baugewerbe hat sich im Berichtsjahre wesentlich erhöht. Es sind in vermehrtem Maße nicht nur Unfallanzeigen eingegangen, sondern auch die Zahl der entschädigten und tödlichen Unfälle ist gestiegen. Die bisher im Baugewerbe gebräuchlichen Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen haben sich daher als nicht ausreichend erwiesen. Unsere seit Jahren auf Verbesserung der Bauarbeiter-schutz gerichteten Bestrebungen haben an den zuständigen Stellen nicht immer Anerkennung gefunden. Besonders empfindlich für unsere Kritik an ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Verhütung von Unfällen haben sich die Berufsgenossenschaften gezeigt. Das ist zwar aber nicht abhalten, auch weiterhin auf die Mängel in der Unfallverhütung, wie sie sich auch jetzt wieder in der Steigerung der Unfallzahlen für das Jahr 1928 ausdrücken, hinzuweisen. Aber der letzten Zusammenlegung der Berufsgenossenschaften, wo die Arbeiterschaft bei der Erledigung wichtiger Aufgaben nicht mitzureden darf, bleibt zur Verbesserung des Unfallschutzes im Baugewerbe nur dieser Weg übrig. Unter diesen Umständen und angesichts der erneut eingetretenen Steigerung der Baunfälle ist es aber um so mehr die besondere Pflicht der Bauarbeiter-Kommmissionen und der Bauleitenden ebenso wie jedes einzelnen Bauarbeiters, die Verhältnisse auf dem Bau scharf zu beobachten und für die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu sorgen. Wo die Kraft des einzelnen nicht zur Erreichung dieses Zieles ausreicht, sollte, werden die Organisationen der Bauarbeiter, sofern sie in solchen Zuständen rechtzeitig Mitteilung erhalten, dafür eintreten, daß der Schutz von Gesundheit und Leben der Gewerkschaftsmitglieder auf der Baustelle nicht vernachlässigt wird.

Keine Baustelle ohne Baudelegierte!